

Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionalplan Region Würzburg (2)

**Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans
der Region Würzburg**

Änderung des Regionalplans:

Kapitel B X „Energieversorgung“,

Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“

Ausfertigungsexemplar, 13. Dezember 2016

gemäß Bescheid über die Verbindlicherklärung vom 05. Dezember 2016

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nutzt die Möglichkeit des Landesentwicklungsprogramms Bayern (i.d.F. Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP – vom 22.08.13, GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), das die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen in den Regionalplänen vorsieht (Ziel 6.2.2 Abs.1 und Grundsatz 6.2.2 Abs. 2 LEP). Der Regionale Planungsverband Würzburg hat daher die Fortschreibung des Kapitels B X „Energieversorgung“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ beschlossen.

2. Änderung des Kapitels B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“

Die Knappheit der fossilen Energieressourcen, der steigende Energiebedarf und die Notwendigkeit, zum Schutz des Klimas die energiebedingten CO₂-Emissionen zu reduzieren, erfordern einen Umbau der Energieversorgung. Das schwere Reaktorunglück in Japan im März 2011 hat dazu geführt, dass Deutschland den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen hat. Vor vier Jahren (24.05.2011) hat die Bayerische Staatsregierung das Energiekonzept „Energie innovativ“ verabschiedet. Es hat bereits damals die wesentlichen, aus dem Ausstieg aus der Kernenergie resultierenden Herausforderungen identifiziert und Lösungen aufgezeigt. Oberstes Ziel der bayerischen Energiepolitik ist eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung für Bayerns Bürger und Betriebe. Wesentliche Grundlage hierfür ist das Bayerische Energieprogramm¹ vom 20. Oktober 2015, das das Bayerische Energiekonzept von 2011 fortschreibt. Seit 2011 ist Bayern bei der Umsetzung der Energiewende entscheidend vorangekommen: der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung ist um rund 40 % auf aktuell 36,1 % gestiegen. Trotz des relativ windschwachen Binnenstandorts legte Bayern beim Zubau von Windenergieanlagen in den letzten Jahren kräftig zu und besetzte 2015 den 5. Rang im bundesweiten Ländervergleich (372,4 Bruttozubau Leistung MW, 143 Bruttozubau Anzahl WKA, 10 % Anteil am Brutto-Leistungszubau)². Im Jahr 2014 betrug der Anteil der Windenergie an der Bruttostromerzeugung in Bayern 2,0 %, wobei 1,8 Mrd. kWh Strom erzeugt wurden³. Ziel der bayerischen Energiepolitik ist es, die erneuerbaren Energien auf allen Ebenen auszubauen. Bis 2025 will Bayern den Anteil an der Bruttostromerzeugung auf rund 70 Prozent steigern. Für den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch wird ein Wert von 20 Prozent im Jahr 2025 angestrebt. Gemäß dem Bayerischen Energieprogramm vom November 2015 soll im Jahr 2025 der Anteil der Windenergie 5 bis 6 % an der Bruttostromerzeugung in Bayern betragen.

Es gilt daher, die Ausbaupotentiale für Windkraftanlagen auch in der Region Würzburg entsprechend den jeweiligen regionalen Gegebenheiten zu nutzen. Der Regionale Planungsverband Würzburg hatte bereits 2008 die Aufstellung eines Steuerungskonzeptes für die Windkraftnutzung beschlossen und 2009 eine Anhörung zu einem Entwurf dieses Konzepts durchgeführt. Der Fortschreibungsentwurf umfasste Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung und darauf aufbauende Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung. Weiter sah die Fortschreibung die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung vor. In Umsetzung des Energiekonzepts „Energie innovativ“ der Bayerischen Staatsregierung vom 24. Mai 2011 wurde seitens des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschlossen, die am 12. September und 9. Dezember 2008 beschlossene Fortschreibung des Abschnitts B X 3 „Windenergieanlagen“ (nunmehr B X 5.1 „Windkraftnutzung“) des Regionalplans der Region Würzburg (2) vollständig zu überarbeiten und den Umweltbericht zu erstellen (Beschlüsse vom 23.04.2012 und 30.01.2013). Dabei sind die Möglichkeiten zu prüfen, im „Untersuchungsraum B 26n“ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung auszuweisen. Die Fortschreibung ist unter Berücksichtigung der Vorinformationen aus der im Jahr 2009 erfolgten Anhörung und der ergänzenden Anhörung der Kommunen im Jahr 2012 vorzunehmen.

¹ Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

² Windenergiezubau (brutto) im Jahr 2015 in den Bundesländern, Status 31.12.2015; Quelle Deutsche WINDGUARD.

³ Energie-Atlas Bayern: Wind / Daten und Fakten; Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, 2015.

Grundlage für die Konzeptentwicklung ist dabei in weiten Teilen ein Rahmen aus zu beachtenden übergeordneten Rechtsvorschriften, Zielstellungen und Hinweisen, die in den folgenden Dokumenten formuliert sind:

- Ausbauziele der Landespolitik als Wegweiser zur Festlegung geeigneter Standorte für WKA und als Orientierung für eine Bereitstellung von Flächen für WKA in substanzieller Weise (Bayerisches Energiekonzept „Energie innovativ“ vom 24.05.2011 mit landesweiten Zielen und deren Fortschreibung mit dem Bayerische Energieprogramm vom 20. Oktober 2015)
- „Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien zu Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“⁴ (im Folgenden: „Windkraft-Erlass“) mit insbesondere naturschutzfachlichen und immissionsschutzrechtlichen Hinweisen für die Standorteignung zur Errichtung von Windkraftanlagen (WKA)
- Gebietskulisse Windkraft vom Bayer. Landesamt für Umwelt und dem Ökoenergie-Institut Bayern, als kartographische Planungshilfe für Gemeinden, Stand 20.01.2012⁵
- Merkblatt „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“⁶
- Ministerielle Hinweise bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen
- Landschaftsbildbewertung Bayern⁷
- Rechtsgrundlagen nach Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz (ROG), Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) zur raumordnerischen Steuerung der Errichtung von WKA
- Festsetzungen der Raumordnung und Landesplanung (§ 2 Abs. 2 ROG, Art. 2 BayLplG, LEP und Regionalplan) zu unterschiedlichen, raumbezogenen und fachlichen Belangen
- fachrechtliche Vorgaben, z.B. BNatSchG / BayNatSchG i.V.m. FFH- / SPA-Richtlinie, WHG, BayWaldG, BImSchG i.V.m. TA Lärm, zur Bestimmung geeigneter Standorte
- Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichts zu § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB mit Schlussfolgerungen für die Planungspraxis zur Vermeidung einer sog. „Verhinderungsplanung“
- Änderung der Bayerischen Bauordnung vom 21. November 2014 („10 H-Regelung“): Art. 82 Abs. 1 bis 5, Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Satz 3 BayBO

Vor dem Hintergrund neuer Anforderungen aus der Rechtsprechung steht dabei die Erarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes von hoher Rechtssicherheit und geringer gerichtlicher Angreifbarkeit im Fokus. Insbesondere die Ermittlung und die klare Unterscheidung der harten und weichen Tabuzonen ist Teil des von der Rechtsprechung verlangten „Plankonzepts für den Außenbereich“ (Urteil BVerwG vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11). Auf Grundlage der vorgenannten neuen Rahmenbedingungen war es erforderlich, die Planungsmethodik sowie das bisher angewendete Kriteriengerüst für die Festlegung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten neu zu fassen und durch den Regionalen Planungsverband erneut beschließen zu lassen (Beschluss vom 24.07.2013).

Die in dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung „Windkraft“ von 2008 enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden überprüft und ggf. in den neuen Entwurf übernommen. Eine überwiegende Übernahme in den Entwurf 2013 ist nicht möglich, da

- die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sehr großzügig angelegt waren,
- der Entwurf 2008 das Ergebnis eines Planungsprozesses auf Grundlage von Planungskriterien war, die sich nicht immer mit den neuen Planungskriterien decken (u.a. Siedlungsabstände, Ausschluss- und Restriktionskriterien zum Artenschutz, zum Landschaftsbild und zum Schutz des Trinkwassers, Abstände zu Infrastruktureinrichtungen und zu Bodenschatzvorkommen)
- nunmehr weitere zu berücksichtigende raumordnerische Kategorien oder andere nutzungsorientierte Belange, wie z.B. Einschränkungen durch luftverkehrsrechtliche Vorschriften (Belange der Radaranlagen) oder militärische Belange (Nachtfliegstrecken für Hubschrauber) vorliegen,
- einzelne Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bauleitplanerisch oder genehmigungsrechtlich ganz oder weitgehend entwickelt wurden (kommunale Konzentrationsflächendarstellungen bzw. flächenscharfe Nachsteuerung).

⁴ Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA): Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.12.2011.

⁵ Eine jeweilig aktuelle Fassung ist im Internet-Auftritt des Energie-Atlas Bayern zu finden.

⁶ Merkblatt N r. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen; Bayerisches Landesamt für Umweltschutz vom August 2012.

⁷ Landschaftsbildbewertung Bayern; Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 26.08.2015.

Vorgelegt wird ein gesamträumliches Planungskonzept, das sich nach den durch die Rechtsprechung zum Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entwickelten Maßstäben richtet. Ziel ist dabei die Ermittlung von gebietsbezogenen Festlegungen zur Konzentration von Anlagen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung) flächendeckend für die ganze Region Würzburg. Die Festlegung von konkreten Flächen für eine konzentrierte Entwicklung der Windkraftnutzung verhindert darüber hinaus einen unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windkraftnutzung und erleichtert den Anschluss an das Stromnetz. Im Ergebnis muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorliegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen zu privilegieren, muss beachtet werden; der Windenergienutzung ist substantiell Raum zu schaffen.

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

vom 13. Dezember 2016

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans,
Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“

Die Festlegungen des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die 11. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 19. Juli 2013 (Veröffentlichung bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 19. August 2013, S. 321), werden wie folgt geändert:

Die Festlegungen im Abschnitt B X 5.1 erhalten die Fassung der Festlegungen der Anlage einschließlich des Anhangs („Karte 2 b, Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ gemäß Grundsatz B X 5.1.4 ist bis zum 31. Dezember 2043 befristet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 2016 in Kraft.

Karlstadt, den 13. Dezember 2016
Regionaler Planungsverband Würzburg

Thomas Schiebel
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der Zwölften Verordnung zur
Änderung des Regionalplans

**Regionalplan
Region Würzburg (2)**

Festlegungen

Kapitel B X „Energieversorgung“

Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“

Ziele (Z) und Grundsätze (G)

5.1 Windkraftnutzung

- 5.1.1 G Bei der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden,
- dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Windkraftanlagen vermieden werden und
 - dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion der Landschaft und der Tourismus sowie Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Windkraftanlagen sollen möglichst in Windparks errichtet, Einzelanlagenstandorte sollen vermieden werden. Die Konzentration, Bündelung und Erweiterung an und im Umfeld von bereits vorhandenen Windparkstandorten soll Vorrang vor der Ausweisung von neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung in der Region haben.

- 5.1.2 Z Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete dargestellt. Lage und Abgrenzung dieser Gebiete bestimmen sich nach der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

- 5.1.3 Z In den Vorranggebieten für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Vorranggebiete für Windkraftnutzung) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

Als Vorranggebiete für Windkraftnutzung werden folgende Gebiete ausgewiesen:

| | |
|--------------------------------|--|
| WK 1 „Nördlich Heßlar“ | Gemeinde Eußenheim und Stadt Karlstadt, Landkreis Main-Spessart |
| WK 2 „Südlich Obersfeld“ | Gemeinde Eußenheim, Landkreis Main-Spessart |
| WK 3 „Nördlich Gräfendorf“ | Gemeinde Gräfendorf Landkreis Main-Spessart |
| WK 4 „Südöstlich Schwebenried“ | Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart |
| WK 5 „Südwestlich Binsbach“ | Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart Markt Rimpar, Gemeinde Hausen b.Würzburg, Landkreis Würzburg |
| WK 6 „Südlich Retzstadt“ | Gemeinde Retzstadt, Landkreis Main-Spessart Gemeinde Güntersleben, Landkreis Würzburg |
| WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“ | Gemeinde Retzstadt und Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart |
| WK 8 „Nordöstlich Roden“ | Gemeinden Roden und Urspringen, Landkreis Main-Spessart |
| WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“ | Gemeinde Himmelstadt, Landkreis Main-Spessart |

| | |
|----------------------------------|---|
| WK 10 „Nördlich Stadelhofen“ | Stadt Karlstadt und Gemeinde Steinfeld, Landkreis Main-Spessart |
| WK 11 „Südlich Steinfeld“ | Gemeinde Steinfeld, Landkreis Main-Spessart |
| WK 12 „Nordöstlich Urspringen“ | Gemeinde Urspringen, Landkreis Main-Spessart |
| WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“ | Markt Zellingen und Gemeinde Urspringen, Landkreis Main-Spessart |
| WK 14 „Nordwestlich Greußenheim“ | Gemeinde Greußenheim, Landkreis Würzburg |
| WK 15 „Nordwestlich Remlingen“ | Markt Remlingen, Landkreis Würzburg Gemeinde Erlenbach b.Marktheidenfeld, Landkreis Main-Spessart |
| WK 16 „Nördlich Uettingen“ | Gemeinde Uettingen und Markt Remlingen, Landkreis Würzburg |
| WK 17 „Südlich Leinach“ | Gemeinde Leinach, Landkreis Würzburg |
| WK 18 „Südöstlich Leinach“ | Gemeinden Leinach und Hettstadt, Landkreis Würzburg |
| WK 19 „Südlich Helmstadt“ | Gemeinde Altertheim, Markt Neubrunn und Markt Helmstadt, Landkreis Würzburg |
| WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ | Gemeinde Bergtheim, Landkreis Würzburg |
| WK 21 „Südöstlich Bibergau“ | Stadt Dettelbach, Landkreis Kitzingen |
| WK 22 „Nordöstlich Martinsheim“ | Gemeinde Martinsheim, Landkreis Kitzingen |

Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windkraftnutzung dürfen die vorgesehenen Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken.

- 5.1.4 G In den Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung) soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Als Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung werden folgende Gebiete ausgewiesen:

| | |
|---------------------------------|--|
| WK 23 „Südöstlich Obersfeld“ | Gemeinde Eußenheim, Landkreis Main-Spessart |
| WK 24 „Südlich Obersfeld“ | Gemeinde Eußenheim, Landkreis Main-Spessart |
| WK 25 „Südöstlich Schwebenried“ | Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart |

| | |
|---|---|
| WK 26 „Östlich Gänheim“ | Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart |
| WK 27 „Südöstlich Retzstadt“ | Gemeinde Retzstadt, Landkreis Main-Spessart |
| WK 28 „Nordöstlich Roden“ | Gemeinde Roden, Landkreis Main-Spessart |
| WK 29 „Nördlich Urspringen“ | Gemeinde Urspringen, Landkreis Main-Spessart |
| WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ | Gemeinde Birkenfeld, Landkreis Main-Spessart |
| WK 31 „Nordwestlich Greußenheim“ | Gemeinde Greußenheim, Landkreis Würzburg |
| WK 32 „Südöstlich Leinach“ | Gemeinde Leinach, Landkreis Würzburg |
| WK 33 „Nordwestlich Hausen“ | Gemeinde Hausen b. Würzburg, Landkreis Würzburg Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart |
| WK 34 „Westlich Burggrumbach“ | Gemeinden Unterpleichfeld und Estenfeld Landkreis Würzburg |
| WK 35 „Westlich Rimpar“ | Markt Rimpar, Landkreis Würzburg |
| WK 36 „Nördlich Tauberrettersheim“ | Gemeinde Tauberrettersheim, Stadt Röttingen Landkreis Würzburg |
| WK 37 „Südlich Unterickelsheim“ | Gemeinde Martinsheim, Landkreis Kitzingen |
| WK 38 „Südwestlich Hopperstadt“ ⁸ | Stadt Ochsenfurt, Gemeinde Sonderhofen, Landkreis Würzburg |
| WK 39 „Südöstlich Bibergau“ ⁸ | Stadt Dettelbach, Landkreis Kitzingen |
| WK 40 „Westlich Effeldorf“ ⁸ | Stadt Dettelbach, Landkreis Kitzingen, Gemeinde Rottendorf, Landkreis Würzburg |
| WK 41 „Östlich Rottendorf“ ⁸ | Gemeinde Rottendorf, Landkreis Würzburg Stadt Dettelbach, Landkreis Kitzingen |
| WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“ ⁸ | Gemeinde Mainstockheim, Landkreis Kitzingen |
| WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“ ⁸ | Gemeinden Buchbrunn und Mainstockheim, Landkreis Kitzingen |

⁸ Lage im äußeren Anlagenschutzbereich (3 – 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg

| | |
|--|--|
| WK 44 „Nördlich Theilheim“ ⁹ | Gemeinde Theilheim, Landkreis Würzburg |
| WK 45 „Nordwestlich Erlach“ ⁹ | Stadt Ochsenfurt, Markt Sommerhausen, Landkreis Würzburg |
| WK 46 „Östlich Kaltensondheim“ ⁹ | Gemeinde Biebelried, Landkreis Kitzingen |
| WK 47 „Südwestlich Uengershausen“ ⁹ | Gemeinde Geroldshausen, Markt Reichenberg, Landkreis Würzburg |
| WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ ⁹ | Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg |

Das Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ wird mit einer zeitlichen Befristung auf 25 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2043, ausgewiesen. Als Folgenutzung wird Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung festgelegt.

- 5.1.5 Z Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind in der Regel nicht innerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung zu errichten.

Von der Regel ausgenommen

- ist der Ersatzbau von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits vorhandenen, zulässigerweise errichteten, raumbedeutsamen Windkraftanlagen am gleichen Standort (Repowering), wenn dieser mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist;
- ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Sondergebieten (Konzentrationsflächen) für Windkraftnutzung, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, die beim Inkrafttreten der Zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 23. Dezember 2016 bereits rechtswirksam sind.

⁹ Lage im äußeren Anlagenschutzbereich (3 – 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg

**Regionalplan
Region Würzburg (2)**

Begründung

Kapitel B X „Energieversorgung“

Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“

Begründung zu § 1 der Verordnung

Die Begründung zum geänderten Ziel B X 5.1 wird neu gefasst. Die bisher geltende Fassung der Begründung zum Ziel B X 5.1 entfällt.

Zu 5.1 Windkraftnutzung

Zu 5.1.1 Gemäß dem Ziel 6.2.1 LEP sind die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Für die Umsetzung des Bayerischen Energieprogramms ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) erforderlich. Dies erfolgt über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windkraftanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind.

Durch neue Technologien sind WKA nun auch in Bayern an vielen Standorten effizient zu nutzen. Dadurch werden WKA an Standorten ermöglicht, die vor wenigen Jahren nicht wirtschaftlich zu betreiben gewesen wären. Insbesondere die 2,5 bis 3 und mehr MW-Anlagenklasse kommen in Bayern verstärkt zum Einsatz. Diese heute in Deutschland gängigen Windkraftanlagen haben einen Rotordurchmesser von rund 100 m, Nabhöhen bis etwa 140 m und Gesamthöhen von rund 200 m. Daneben gibt es in Bayern viele Kleinwindanlagen, die hauptsächlich dem Eigenverbrauch der privaten oder gewerblichen Betreiber dienen. Im Energie-Atlas¹⁰ sind etwa 200 Windkraftanlagen mit weniger als 70 kW Leistung sowie Kleinwindanlagen unbekannter Leistung verzeichnet.

Die Nutzung der Windkraft hat sich in den letzten 15 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland bedingt durch das Inkrafttreten des EEG rasant entwickelt. Existierten im Jahre 1990 lediglich 405 Windkraftanlagen im gesamten Bundesgebiet, bestanden Ende 2015 bereits ca. 25.982 derartige Anlagen. Die installierte Nennleistung dieser Anlagen lag dabei insgesamt bei rund 41.651,50 MW Strom¹¹. Der Anteil am Endenergieverbrauch (Strom) liegt damit bei mehr als 8%. Im Freistaat Bayern waren zum Stand 31.03.2016 899 Windkraftanlagen in Betrieb; insgesamt 1.132 Windkraftanlagen waren genehmigt¹².

Der Ausbau der Windkraft ist in Unterfranken im bayernweiten Vergleich am weitesten fortgeschritten. In Unterfranken sind zum Stand 31.03.2016 **231 Anlagen** in Betrieb; 43 weitere Anlagen sind genehmigt¹². Rund ein Viertel aller in Bayern betriebenen WKA stehen in Unterfranken (Flächenanteil Unterfrankens 12,1 %). Insbesondere in der Region Würzburg ist der Ausbau der Windenergienutzung gut vorangekommen. In der Region Würzburg sind aktuell 124 Windkraftanlagen in Betrieb, davon 68 im Landkreis Würzburg, 41 im Landkreis Main-Spessart und 15 im Landkreis Kitzingen. 5 weitere Windkraftanlagen sind in den Landkreisen Würzburg und Main-Spessart genehmigt¹².

Hierzu muss angemerkt werden, dass diese absoluten Zahlen keine Einschätzung über das tatsächliche Realisierungspotenzial von Windkraftanlagen in Bayern oder auch bundesweit geben können. Durch diese Werte findet keine Bewertung des jeweiligen Landschaftsraumes und dessen Eignung für die Windkraft statt. Ob die derzeit in Bayern realisierten Anlagen das vorhandene Potenzial gut oder eher schlecht ausschöpfen, ist damit nicht klar. Darum ist ein regionales Windkraftkonzept, das die Potenziale der Windkraft mit raumverträglichen Standorten vereint, ohne einen fiktiven Zielwert an zu realisierenden Anlagen vorzugeben, umso wichtiger.

Im Mai 2014 wurde die Neuauflage des Bayerischen Windatlas veröffentlicht, der einen Überblick über die Windverhältnisse in ganz Bayern gibt und die Chancen der Windenergienutzung mit Windgeschwindigkeits- und Energieertragskarten aufzeigt (4-dimensionale Berechnung).¹³ Hiernach gehört die Region Würzburg zu einer durchschnittlich windreichen

¹⁰ Energie-Atlas Bayern: Zentrales Internetportal der Bayerischen Staatsregierung zum Energiesparen, zur Energieeffizienz und zu erneuerbaren Energien. Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

¹¹ Quelle: Deutsche WINDGUARD [Zugriff 30.06.2016].

¹² Sharepoint Windkraftanlagen - Auswertung der Bestandslisten der Regierungsbezirke zum Stand 31.03.2016.

¹³ „Bayerischer Windatlas“. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Medien, Energie und Technologie; März 2014.

Region Bayerns, wobei auf Grund des Reliefs markante Unterschiede in der Windhöffigkeit zwischen den einzelnen Teilräumen bestehen (exponierte Kuppenlagen, bewaldete Höhen des Spessarts, Hochflächen, Täler). Im Spessart und in der Südrhön gibt es auch in topografisch niedrigeren Lagen gute Windverhältnisse. In der Region Würzburg zeigt der Windatlas im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Durchschnitt mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,0 m/s bis 5,5 m/s in 130 m Höhe über Grund auf. Der Einschätzung des Bayerischen Windatlas folgend – dem auch die Gebietskulisse Windkraft des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gefolgt ist – sind bereits Gebiete von durchschnittlich 4,5 m/s in 140 m Höhe als voraussichtlich mögliche Gebiete für die Windkraftnutzung geeignet. Dieser eher niedrige Wert ist auch in das vorliegende Konzept eingeflossen in dem Bewusstsein, dass der Bayerische Windatlas allein auf Grund seines Maßstabes und seines methodischen Ansatzes keine kleinräumig verlässlichen Aussagen über die Windhöffigkeit treffen kann. Mit dem relativ niedrigen Wert ist somit sichergestellt, dass nicht von vornherein Gebiete für die Windkraftnutzung ausgeschlossen werden, die sich in Zukunft oder bei genauerer kleinräumiger Betrachtung als ausreichend windhöffig erweisen könnten. Ob das vorhandene Windangebot am potenziellen Standort Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg einer Windkraftanlage hat, lässt sich nur durch eine qualifizierte Windmessung und ein darauf aufbauendes Windgutachten vor Ort verifizieren (Standortevaluation oder lasergestützte Messungen).

Zudem gilt es – auf Grund des von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Ausstiegs aus der Atomenergienutzung – die Ausbaupotentiale für Windkraftanlagen in der Region entsprechend den jeweiligen regionalen Gegebenheiten verträglich zu nutzen.

Die Vorteile der Windkraftanlagen liegen darin, dass sie sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedienen und damit eine Alternative zu den konventionellen Energieträgern darstellen. Des Weiteren entstehen im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Abwärme noch ein atomares Risiko. Auf der anderen Seite erfordert die Windkraftnutzung relativ aufwändige bauliche Anlagen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar. Aus Sicht der betroffenen Anwohner wirken Windkraftanlagen aufgrund ihrer Dimensionierung bedrängend und erzeugen darüber hinaus Schallemissionen und verursachen Schlag Schattenwurf. Durch die Drehbewegung der Rotoren bringen Windkraftanlagen Unruhe in die Landschaft und wirken sich negativ auf die Tierwelt aus – insbesondere auf Vögel und Fledermäuse (z.B. Kollisionsgefahr, Scheuchwirkung).

Die Nutzung der Windenergie steht daher in vielen Fällen in Konflikt zu anderen Raumnutzungsansprüchen. Insbesondere die Belange von Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, Siedlungsentwicklung, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Erholung und Tourismus sind konkurrierende Belange, die es mit der Nutzung der Windenergie abzustimmen gilt. Bei der Standortwahl von Windkraftanlagen sollen daher Konflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen, aber vor allem übermäßige Betroffenheiten der Bevölkerung, möglichst vermieden werden.

Die energiewirtschaftlichen Vorteile von Windkraftanlagen und die zugleich erheblichen räumlichen Auswirkungen dieser großtechnischen Anlagen machen vor dem Hintergrund der baurechtlichen Privilegierung dieser Anlagen ein regionsweites Steuerungskonzept (s. dazu Ziel B X 5.1.2) notwendig. Damit wird den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2, insbesondere Nr. 4, 6 und 7 BayLplG sowie dem Auftrag des Ziels 6.2.2 LEP Rechnung getragen und ein Beitrag zur raum-, natur- und landschaftsverträglichen Nutzung der Windenergie geleistet.

Die regionalplanerische Regelung beschränkt sich auf **raumbedeutsame Vorhaben** der Windkraftnutzung, da nur diese gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Die Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen im Sinne des Art. 2 Nr. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) beurteilt sich nach Maßgabe der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) U.v. 13.03.2003 – 4 C 4.02; BVerwG B.v. 2.8.2002 – 4 B 36/02). Windkraftanlagen sind in der Regel auf Grund ihrer Größe (Fernwirkungen), ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeut-

sam. Angesichts der Topographie der Region Würzburg, die geprägt ist von Mittelgebirgen, hügeligen Beckenlandschaften und Tälern, die vielfältige Blickbeziehungen ermöglichen, ist davon auszugehen, dass in der Region Einzelanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m über der Geländeoberfläche – in besonderen Fällen wie beispielsweise in stark exponierten Lagen auch kleinere Anlagen – regelmäßig die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschreiten.

Um eine Zersiedelung bzw. „Verspargelung“ der Landschaft im Sinne von Grundsatz 3.3 LEP zu vermeiden, ist es erforderlich, die Errichtung von WKA in Windparks zu konzentrieren. Einzelanlagenstandorte sollen daher vermieden werden. Damit werden zudem auch Anbindungskosten reduziert.

Zu 5.1.2 Der Planungsverband Würzburg setzt den im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten Steuerungsauftrag von Standorten für Windkraftanlagen (vgl. Ziel und Grundsatz 6.2.2 LEP) über regionalplanerische Gebietsfestlegungen gemäß Art. 14 Abs 2 BayLplG um. Der in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verankerte Planungsvorbehalt ermöglicht es, auf Ebene der Bauleitplanung oder Regionalplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen die Verteilung von grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen räumlich zu ordnen. Damit wird den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2, insbesondere Nr. 4, 6 und 7 BayLplG Rechnung getragen. Hierfür eignet sich insbesondere die Ebene der Regionalplanung, da die Auswirkungen von raumbedeutsamen Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe regelmäßig Gemeinde- und Landkreisgrenzen überschreiten.

Das vorliegende gesamtäumliche Planungskonzept zur Steuerung von Windkraftanlagen sieht die Ausweisung von Vorranggebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG, von Vorbehaltsgebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und von Ausschlussgebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG für raumbedeutsame Windkraftanlagen vor.

Mit der Darstellung von **Vorranggebieten** für Windkraftnutzung (VRG Windkraft) soll ein ausreichendes Angebot an Positivflächen, d.h. weitgehend restriktionsfreie Standorträume gesichert, sowie eine Konzentration von geeigneten Standorten erreicht werden. Vorranggebiete sind in Bereichen ausgewiesen, in denen keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und in denen die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Belange in ihrer Gewichtung zurückstehen können.

In den **Vorbehaltsgebieten** für Windkraftnutzung (VBG Windkraft) haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen WKA (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob die Nutzung oder der Bau von raumbedeutsamen WKA hinter anderen - noch gewichtigeren - Nutzungen zurücktreten muss. Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen, wenn keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und wenn gleichzeitig Restriktionskriterien keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie liefern, naturräumliche Gegebenheiten und/oder die laut Bayerischem Windatlas zu erwartende Windhöflichkeit jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erscheinen lassen.

Als **Ausschlussgebiete** für Windkraftnutzung werden Bereiche festgelegt, in denen harte (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) und weiche Tabukriterien vorliegen oder für die sehr hohe Raumwiderstände erkennbar sind.

Seit dem 21. November 2014 gelten im Freistaat Bayern die neuen bauplanungsrechtlichen Regelungen für Windkraftanlagen im Außenbereich. Der bayerische Gesetzgeber hat von der durch die Länderöffnungsklausel des Bundes eingeräumten gesetzgeberischen Möglichkeit durch Schaffung der sogenannten 10 H-Regelung in der BayBO (Art. 82 Abs. 1 bis 5, Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Satz 3 BayBO) Gebrauch gemacht. Damit wird die seit 1997 geltende Privilegierung von Windkraftanlagen eingeschränkt. Als Mindestabstand zu geschützten Wohngebäuden gilt die zehnfache Höhe der Anlagen. Jedoch können die Gemeinden den „entprivilegierten“ Windkraftanlagen mittels Bebauungsplan zu Baurecht verhelfen. Entsprechend der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/2137) soll mit dieser Regelung ein ange-

messener Interessenausgleich zwischen den Anforderungen der Energiewende und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung geschaffen werden.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung in Regionalplänen haben die raumbedeutsame Windkraftnutzung als solche in diesen Gebieten zum Gegenstand, befassen sich jedoch nicht mit der Frage der zulässigen Höhe, des konkreten Standorts sowie des Anlagentyps der jeweiligen Windkraftanlagen. Der Mindestabstand 10 H bezieht sich jedoch auf die Höhe der konkreten WKA, wobei es sich um einen relativen, nicht um einen fixen bzw. absoluten Abstand handelt. Dies hat zur Konsequenz, dass 10 H in der Regionalplanung zunächst unbestimmt ist, die Grenze bildet die überörtliche Raumbedeutsamkeit der Anlage.

Vor dem Hintergrund der sog. 10 H-Regelung wurden die Abwägungsentscheidungen für siedlungsferne Gebiete, in denen höhere Anlagen möglich wären und keine „harten“ Tabukriterien entgegenstehen, überprüft. D.h. die abwägbaren Belange, die weichen Tabuflächen wie auch die Flächen der Einzelfallentscheidungen wurden mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Um den Anforderungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu genügen, wird zudem sichergestellt, dass auf den als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet vorgesehenen Flächen eine Konzentration von raumbedeutsamen WKA möglich ist. Eine Konzentration an raumverträglichen Standorten unterstützt u.a. die Errichtung und Erschließung von Anlagen, vereinfacht die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und vermeidet eine unkoordinierte „Verspargelung“ der Landschaft. Entsprechend des Grundsatzes in B X 5.1.1 sind anstelle von Einzelstandorten bevorzugt Windparks zu errichten, die grundsätzlich für die Aufnahme von wenigstens drei WKA möglich erscheinen. Daher sind auch Bereiche ausgeschlossen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen, aber für die Aufnahme eines Windparks eine zu geringe Fläche ausweisen. Als Untergrenze für die Errichtung eines Windparks wird eine „Mindestfläche“ von 10 ha angenommen, die sich im Regionalplan-Maßstab 1:100.000 darstellen lässt.

Auf Grund des Maßstabes von 1:100.000 kann keine flächenscharfe Abgrenzung der ausgewiesenen Gebiete erfolgen; es bleibt – wie bei allen regionalplanerischen Gebietsausweisungen – eine zeichnerische Unschärfe. Daher kann aber im Einzelfall auch eine Abweichung von den Ausschlusskriterien des Regionalplankonzeptes möglich sein. Dies erfordert zum einen zwingend die Zustimmung der jeweils zuständigen Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange und kann zum anderen nur im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe – also im eindeutigen räumlichen Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Gebiet – erfolgen. Ebenso ist mit der grundsätzlichen Eignung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen verbunden. Dies ist dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Daneben verbleiben im Regionalplan unbeplante Gebiete als sog. „**weiße Flächen**“, da auf ihnen eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen Belangen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen nicht abschließend geleistet werden kann. Wegen der erkennbaren negativen Betroffenheiten kommen diese Flächen nicht für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in Betracht, mangels Gewicht der Betroffenheiten aber auch nicht als Ausschlussgebiet. Windkraftanlagen sind (ohne gemeindliches Handeln) auf den „weißen Flächen“ im Außenbereich – sofern sie den Abstand von 10 H nicht unterschreiten – als privilegierte Vorhaben (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und hierzu nachfolgend Nr. 4) zulässig, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Will die Gemeinde die Ansiedlung von Windkraftanlagen innerhalb der sogenannten weißen Flächen steuern, steht ihr hierzu grundsätzlich das Instrumentarium der Konzentrationsflächendarstellung im Flächennutzungsplan (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zur Verfügung.

Vorgehensweise

Das Planungskonzept umfasst die gesamte Fläche der Region Würzburg und baut auf einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich gut begründeten Kriterien auf. Die Erarbeitung des Gesamtkonzeptes erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren im Rahmen eines Abwägungsprozesses.

In einem ersten Schritt wird die Regionsfläche um die Tabuzonen verringert, die für die Windkraftnutzung generell nicht in Frage kommen. Die Kriterien für diese Tabuzonen werden definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion angewandt. Dabei wird in sog. harte und weiche Tabukriterien unterschieden. Die harten Tabukriterien kennzeichnen die Bereiche, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen).

Demgegenüber schließen die weichen Tabukriterien jene Zonen aus, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, aber nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeten Stellungnahmen generell keine WKA errichtet werden sollen (weiche Tabuzonen). Dies erfolgt u.a. durch Festlegung von – pauschalen – Abständen, die sich im Verhältnis zu den harten Tabuzonen vor allem im Blick auf die Vorschriften des Umweltrechts als Festlegungen zum vorsorgenden Umweltschutzrecht darstellen. Die Ermittlung und Festlegung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zuzuordnen. Ziel der weichen Tabukriterien ist es, bereits auf der regionalen Planungsebene erkennbare Konflikte mit der Windkraftnutzung erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die nach Ausschluss der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) verbleibenden Potenzialflächen/Suchräume bilden die Basis der weiteren Konkretisierung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Sie werden in einem nächsten Arbeitsschritt einer Einzelfallbetrachtung unterzogen (Einzelfallabwägung). Dabei werden Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen im jeweiligen rechtlichen Rahmen in die Prüfung einbezogen. Insbesondere Abwägungsbelange wie Artenschutz, Landschaftsbild, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz und Überlastungsschutz sowie militärische und luftverkehrsrechtliche Aspekte spielen dabei eine Rolle.

Die Restriktionsbereiche basieren auf Kriterien, welche grundsätzlich gegen die pauschale Festlegung einer Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung sprechen und flächenkonkret angewendet werden (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung). Im Einzelfall können die für die Windkraftnutzung begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Dabei werden, ausgehend von der konkreten örtlichen Situation, die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windkraftnutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Auch die bis dahin verbliebenen „weißen Flächen“ – die durch den Regionalplan unbepflanzten Gebiete – werden einer weiteren Einzelfallbetrachtung unterzogen, um festzustellen, ob Flächen nicht für eine Windkraftnutzung geeignet und daher als Ausschlussgebiete festzulegen sind. Insbesondere eine hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien führt zum Ausschluss der Flächen.

Neben dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie sowie den konkret angemeldeten und sonst bekannt gewordenen Interessen an der Darstellung bestimmter Flächen zur Windkraftnutzung wird auch ein generelles Interesse von Grundstückseigentümern an der Nutzung ihrer Flächen für die Aufstellung von WKA unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung eingestellt. Die konkreten kommunalen Belange, welche sich durch Bebauungspläne bzw. Flächennutzungspläne abbilden, werden geprüft und in die Bearbeitung einbezogen.

Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Plan umfasst nur die Berücksichtigung von Tabu- und Restriktionsbereichen, welche ausschließlich im Kriterienkatalog definiert wurden. Bei der flächenkonkreten Anwendung der Kriterien wird in der Regel eine Mindestgröße von 5 ha zur Anwendung gebracht. Abgrenzungen auf der Basis von Gesetzen und Verordnungen werden flächenkonkret übernommen.

Mit der dargestellten Methodik zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung ermöglicht der Regionalplan die Windenergienutzung zu konzentrieren, zu steuern und ihrer Entwicklung als privilegierte Raumnutzung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB und als bedeutende Form der Energiegewinnung substantiell Raum zu verschaffen.

Kriterienkatalog

| Kriterien, die einer Windkraftnutzung regelmäßig entgegenstehen (harte Tabukriterien [TK h] und weiche Tabukriterien [TK w]) sowie Kriterien, die eine Windkraftnutzung im Einzelfall beschränken können (Restriktionskriterien [RK]) | | Freihaltung bzw. Abstand (m) |
|--|------------|--|
| Siedlungswesen | | |
| Vorhandene, bauleitplanerisch im FNP festgelegte Gebiete: Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Grünflächen | TK h | flächenhaft |
| Wohnbauflächen | TK w | 1.000 m |
| Gemischte Bauflächen (Dorf-/Mischgebiete) | TK w | 1.000 m |
| Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich (z.B. Einzelgehöfte) | TK w | 500 m |
| Gewerbeflächen | TK w | 300 m |
| Grünflächen und Erholungsflächen mit besonderen Schutzansprüchen (Friedhöfe, Kleingärten, Parkanlagen) | TK w | 300 m |
| Sonderbauflächen mit hohem Ruhebedarf (Kurgebiete, Klinikbereiche) | TK w | 1.200 m |
| Sonstige Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen | RK | Einzelfallbetrachtung |
| „Einkreisung“ eines Ortes, eines Aussiedlerhofes oder eines Wohnplatzes im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB durch Windkraftanlagen | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Natur- und Artenschutz | | |
| Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile | TK h | flächenhaft |
| Gesetzliche geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG | TK h | flächenhaft |
| SPA-Gebiete | TK h RK | flächenhaft Puffer bis 1.200 m / Einzelfallbetrachtung |
| FFH-Gebiete | TK w | flächenhaft |
| Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz | TK w | flächenhaft / Puffer 1.000 bzw. 3.000 m ¹⁴ |
| Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus | | |
| Naturparke | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks | TK w | flächenhaft |
| Landschaftsschutzgebiete | TK w | flächenhaft |
| Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild | TK w | flächenhaft + 1.000 m Puffer |
| Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Landschaftsprägende Elemente, Höhenrücken, Kuppen, visuelle Leitlinien | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Regional bedeutsame kulturhistorische Einzelelemente bzw. Baudenkmäler/Ensembles mit hoher Fernwirkung | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Regional bedeutsame touristische Einrichtungen bzw. regional bedeutsame Aussichtspunkte, Erhebungen | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Landschaftliche Vorbehaltsgebiete | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Trenngrün, Regionale Grünzüge | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Bodendenkmäler | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Geotope | RK | Einzelfallbetrachtung |

¹⁴ Puffer 1.000 m bzw. 3.000 m entsprechend den Prüfbereichen gem. Anlage 1 zur Begründung zu Ziel B X 5.1.2

| Wald | | |
|---|------|-----------------------|
| Naturwaldreservate | TK h | flächenhaft |
| Schutzwald, Erholungswald Intensitätsstufe I, Bannwald | TK w | flächenhaft |
| Wald gem. Waldfunktionsplan: Bodenschutz, Klimaschutz (lokal), Lärmschutz, Immissionsschutz (lokal), Sichtschutz, Biotop, Landschaftsbild, historisch wertvoller Waldbestand, Lehre und Forschung | RK | Einzelfallbetrachtung |

| Wasserwirtschaft | | |
|-------------------------------------|------|-----------------------|
| Fließ- und Standgewässer | TK h | flächenhaft |
| Trinkwasserschutzgebiet Zone I / II | TK h | flächenhaft |
| Trinkwasserschutzgebiet Zone III | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Überschwemmungsgebiet | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Vorranggebiet Hochwasserschutz | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Vorranggebiet Wasserversorgung | RK | Einzelfallbetrachtung |

| Wirtschaft | | |
|--|--------------|------------------------------------|
| Vorranggebiet Bodenschätze | TK h TK w | flächenhaft + 300 m Sprengungen |
| Vorbehaltsgebiet Bodenschätze | RK | flächenhaft + 300 m Sprengungen |
| Genehmigte Gebiete für obertägigen Abbau von Bodenschätzen | TK h | flächenhaft |
| Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit | RK | Einzelfallbetrachtung |

| Infrastruktur | | |
|---|------|-----------------|
| Bundesautobahnen | TK h | 100 m |
| Korridor B 26n (raumgeordnete Linie) | RK | 400 m beidseits |
| Höchstspannungsleitungen, Hochspannungsleitungen, 110 kV-Bahnstromleitungen | TK w | 100 m |

| Luftverkehrliche Belange | | |
|--|------------|-------------------------------------|
| Flugplätze (Verkehrslandeplätze und Sonderlandeplätze, Segelfluggelände) mit Schutzbereichen | TK h | flächenhaft |
| Platzrunden von Flugplätzen | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“ | TK w RK | Radius 0 bis 3 km 3 bis 15 km |
| Modellflugplätze | RK | Einzelfallbetrachtung |

| Militärische Belange | | |
|--|------|-----------------------------------|
| Militärische Anlagen mit Schutzbereichen | TK h | flächenhaft |
| Militärische Schutzbereiche: Kasernen, Wohngebäude | TK w | 500 m |
| Militärische Schutzbereiche: Hallen, Depots | TK w | 300 m |
| Nachttieffluggebiet Bundeswehr (Bauhöhenbeschränkung 213 m Höhe über Grund) | TK h | Korridor |
| Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber | TK h | 1.500 m beidseits der Mittellinie |
| Militärflugplatz Niederstetten HN1 (Bauhöhenbeschränkung 614 m über NN) HN3 (Bauhöhenbeschränkung 797 m über NN) | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Radaranlage Niederstetten | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Radarstrahlungsfeld LV-Anlage Lauda 10 Ringzonen mit Bauhöhenbeschränkungen | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Flugplatzbeschränkungszone Truppenübungsplatz Hammelburg | RK | Einzelfallbetrachtung |

Substanzieller Raum für die Windenergie

Im Rahmen der Ermittlung der Flächenkulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung wurde ein gestuftes methodisches Verfahren der Verschneidung von Tabukriterien (harte und weiche Tabukriterien) sowie Restriktionskriterien zur Anwendung gebracht. Die Regionsfläche von 306.163 ha bildet die Grundfläche der Bearbeitung. Die harten Tabuzonen nehmen einen Flächenumfang von rund 116.000 ha ein, das sind 38 % der Regionsfläche, welche somit aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Hierbei ist in Rechnung zu stellen, dass die Abstandsflächen zu den Siedlungsflächen vollständig den „weichen Tabuzonen“ zugeordnet wurden. Für die Ermittlung der „harten Tabuzone“ wäre die konkrete Festlegung des Bereiches, in dem die Bestimmungen der TA Lärm, also rechtliche Gründe WKA ausschließen, erforderlich gewesen. Somit ergibt sich für die weitere regionalplanerische Konkretisierung eine Potenzialfläche von 190.163 ha oder 62 % der Regionsfläche.

Die weichen Tabuzonen nehmen einen Flächenumfang von rund 166.296 ha ein, das sind 54 % der Regionsfläche, welche somit nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeter Stellungnahmen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Die Anwendung der harten und weichen Tabukriterien ergibt eine weitere Konkretisierung der Potenzialfläche auf rund 23.867 ha der Regionsfläche. Das sind ca. 8 % der Regionsfläche, die durch die Restriktionskriterien im Folgenden weiter konkretisiert wird.

Mit der dargestellten Methodik zur Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung ermöglicht der Regionalplan, die Windenergienutzung zu konzentrieren, zu steuern und ihrer Entwicklung als privilegierte Raumnutzung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB und als bedeutende Form der Energiegewinnung substanziell Raum zu schaffen. Im Ergebnis führte die Gesamtbetrachtung zu 22 Vorranggebieten in einem Umfang von ca. 2.258 ha und 26 Vorbehaltsgebieten in einem Umfang von ca. 1.401 ha. Das entspricht einem Gesamtflächenanteil von ca. 1,2 % der Regionsfläche.

Die sog. 10 H-Regelung (Art. 82 Abs. 1 bis 5, Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Satz 3 BayBO) gilt auch innerhalb der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden: D. h. in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig. Die Konsequenzen der 10 H-Regelung für die Regionalplanung lassen sich verdeutlichen, wenn ein typischer 10 H-Abstand betrachtet wird; d.h. ein Mindestabstand von 2.000 m, um Standardanlagen von 200 m Höhe zu erfassen. Alternativ wird auch ein Abstand von 1.500 m erfasst, um auch kleinere Anlagen zu berücksichtigen. Diese Prüfung erfolgt auf der Maßstabebene der Regionalplanung sehr grob mit einer näherungsweisen Einzelfallermittlung anhand der Darstellungen im Flächennutzungsplan oder ATKIS-Ortslagen.

| Vorrang- und Vorbehaltsgebiete | Gesamtfläche (Anteil Regionsfläche) | Abstand zu Wohnbauflächen / Gemischten Bauflächen ¹⁵ Fläche (Anteil Regionsfläche) | | |
|--------------------------------|-------------------------------------|--|------------------------|------------------------|
| | | bis 1.500 m | 1.500 bis 2.000 m | größer 2.000 m |
| VRG | 2.258 ha (0,74 %) | 1.195 ha (0,39 %) | 742 ha (0,24 %) | 321 ha (0,105 %) |
| VBG | 1.401 ha (0,46 %) | 1.110 ha (0,36 %) | 246 ha (0,08 %) | 45 ha (0,015 %) |
| Summe | 3.659 ha (1,2 %) | 2.305 ha (0,75 %) | 988 ha (0,32 %) | 366 ha (0,12 %) |

Dort, wo WKA den gesetzlichen Mindestabstand nicht einhalten, sind diese als sonstige Vorhaben zu behandeln. Als sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB wird dieses regelmäßig öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigen und bauplanungsrechtlich unzulässig sein, wenn nicht die Gemeinde durch einen entsprechenden Bebauungsplan (Sondergebiet „Wind“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO oder vorhabensbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB) Baurecht schafft.

Bezogen auf die vorliegende Regionalplanfortschreibung der Region Würzburg ist zu berücksichtigen, dass einzelne Kommunen die Möglichkeit genutzt haben, Flächennutzungspläne mit bzw. ohne Ausschluss- bzw. Konzentrationswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu planen, z.T. auch in gemeinsamen Flächennutzungsplänen mit anderen Kommunen zusammen. Da sich die Konzentrationsflächen bzw. Sondergebiete nicht vollständig mit den im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehalts-

¹⁵ Diese Prüfung erfolgt auf der Maßstabebene der Regionalplanung sehr grob mit einer näherungsweisen Einzelfallermittlung anhand der Darstellungen im Flächennutzungsplan oder ATKIS-Ortslagen.

gebieten für Windkraftnutzung decken, werden diese nachrichtlich in der Karte 2b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ dargestellt.

Für (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes) bestehende Flächennutzungspläne mit Konzentrationswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt nach Art. 82 Abs. 4 BayBO grundsätzlich Bestandsschutz. D.h. die Konzentrationsflächendarstellungen gelten unverändert fort. Die 10 H-Regelung gilt hier nicht, mit der Folge, dass WKA wie bisher nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind. Allerdings konnte sowohl die Beleggemeinde, als auch eine betroffene Nachbargemeinde dieser Wirkung bis zum 21. Mai 2015 in einem ortsüblich bekannt zu machenden Beschluss widersprechen. Widerspruch erfolgte durch:

- die Beleggemeinde Dettelbach hinsichtlich der Darstellungen ihrer 3. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Stadt Arnstein als Nachbargemeinde hinsichtlich der Darstellungen der Flächennutzungspläne des Marktes Rimpar und der Gemeinde Eußenheim,
- den Markt Eisenheim als Nachbargemeinde hinsichtlich der Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bergtheim.

Darüber hinaus wurden bislang in 4 Gemeinden Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne mit einer städtebaulich begründeten höhenbezogenen Abstandsregelung gefasst (Gemeinden Altertheim, Dettelbach, Greußenheim und Biebelried). Diese liegen innerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung und stellen eine zulässige Konkretisierung dieser Festlegungen dar. Mittlerweile wurde der vorhabensbezogene Bebauungsplan der Stadt Dettelbach gemäß Stadtratsbeschluss vom 23.11.2015 aufgehoben.

Aufbauend auf den konzeptionellen Anfängen in 2008 (1. Entwurf der Regionalplanfortschreibung „Windkraft“), der dynamischen Entwicklung in 2011 bis zum aktuellen Sachstand sind in der Region Würzburg mittlerweile 124 WKA in Betrieb und weitere 5 WKA genehmigt (03/2016). Davon liegen 89 WKA innerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung. Unter Berücksichtigung der mittlerweile „aktivierten“ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete stellt die regionalplanerische Ausweisung von ca. 2.258 ha für Vorranggebiete (ca. 0,74 % der Regionsfläche) und von ca. 1.401 ha für Vorbehaltsgebiete (ca. 0,46 % der Regionsfläche) damit einen Flächenumgriff dar, welcher der Raumnutzung Windenergie in substanzieller Art und Weise Realisierungsmöglichkeiten verschafft und damit einen wertvollen Anteil beim zielgerichteten Ausbau der Erneuerbaren Energien innerhalb der Planungsregion liefert.

Dabei gilt es zu bedenken, dass die Frage, ob in der Region substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, nicht anhand eines abstrakten Mindestmaßes, sondern erst nach Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse in der Region festgelegt werden kann. Dieser Wert ist insbesondere vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Region aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt einen hohen Anteil von naturschutzfachlich sensiblen Gebieten aufweist. So nehmen die Vogelschutzgebiete (harte Tabuzonen) einen Anteil von 15 %, die FFH-Gebiete (weiche Tabuzonen) einen Anteil von 11 % und die Landschaftsschutzgebiete (weiche Tabuzonen) einen Anteil von 28 % an der gesamten Regionsfläche ein.

Ferner führten weitere zu berücksichtigende raumordnerische Kategorien oder andere nutzungsorientierte Belange, wie z.B. Einschränkungen durch luftverkehrsrechtliche Vorschriften (Belange der Radaranlagen) oder militärische Belange (Bauschutzbereiche der Verkehrslandeplätze, Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber bzw. deren Sicherheitskorridore von 1,5 km beiderseits der Tiefflugstrecke als harte Tabuzonen) zu einer Einschränkung der Suchkulisse für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung.

Im erfolgten Planungsprozess zur Steuerung der Windkraftnutzung wurden die Potenzialflächen sehr sensibel geprüft und seitens des Regionalen Planungsverbandes mit der vom Gesetzgeber geforderten Planungssorgfalt mit dem Anliegen abgewogen, der Windkraftnutzung an raum-, natur- und landschaftsverträglichen Standorten Raum zu geben. Dabei wurde darauf geachtet, die Sensibilität einzelner Landschaftsbereiche innerhalb der Region besonders zu berücksichtigen und eine Überlastung der Landschaft in den verschiedenen Räumen sowie eine übermäßige Beeinträchtigung der Bevölkerung zu vermeiden. Insbesondere Belange von Arten- und Lebensraumschutz, Landschaftspflege, Siedlungsentwicklung, Erholung und Tourismus, Denkmalschutz, Trinkwasserschutz sowie militärische und luftverkehrsrechtliche Aspekte sind konkurrierende Belange, die es mit der Nutzung der Windenergie abzustimmen galt. Unter Beachtung dieser Vorgaben soll eine größtmögliche Akzeptanz

bei der Bevölkerung erreicht werden. Dabei wurden besonders gute und große Standorte sowie Standorte mit einer heute schon existierenden Vorbelastung aus bestehenden Windkraftanlagen bei der Ausweisung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung vorgezogen. Dafür wurde auf eine Ausweisung von derzeit noch unbelasteten und landschaftlich sensiblen Standorten verzichtet. Damit ist gewährleistet, dass insbesondere die Beeinträchtigung der Landschaft und der Wohnsiedlungen auf ein akzeptables Maß eingeschränkt wird und von jedem Ort in der Region Würzburg noch weitgehend unbelastete Blickrichtungen gewährleistet werden.

Begründung der Tabukriterien (harte und weiche Tabukriterien) und der Kriterien der flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung (Restriktionskriterien)

Siedlungswesen

WKA können verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen auf Siedlungsgebiete haben. Dabei geht es in erster Linie um akustische und optische Beeinträchtigungen. Bei letzteren handelt es sich um Lichtimmissionen durch Tag- und/oder Nachtbefeuerungen aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs, Schattenwurf, Lichtreflexionen und die von Anwohnern subjektiv empfundene optische Bedrängung aufgrund der enormen Dimensionen von WKA (Höhe und Umfang des Mastes, Größe des Maschinenhauses, Rotorblätter).

Immissionen durch Lärm lassen sich relativ leicht erfassen; aufgrund der Richtwerte nach der TA-Lärm ergibt sich ein Mindestabstand der WKA zur jeweiligen Siedlungsfläche. Ähnlich einfach gelagert sind die Verhältnisse beim Schattenwurf, für den die Rechtsprechung inzwischen auch Grenzen der Zumutbarkeit entwickelt hat. Lichtreflexionen spielen bei den heute üblichen WKA in aller Regel keine nennenswerte Rolle mehr, weil matte Farbanstriche verwendet werden. Hingegen stellen die Lichtimmissionen der Flugsicherheitsbefeuerungen und vor allem das Empfinden einer erdrückenden Wirkung von WKA in der Tat in der Praxis Beeinträchtigungen dar, die als besonders erheblich empfunden werden. Mit der Größe der WKA nehmen auch ihre optischen Auswirkungen zu, wobei eine besondere Bedeutung der in großer Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors zukommt. Sie zieht, wie alle sich bewegenden Objekte, den Blick geradezu zwangsläufig auf sich. Da sich Anwohner dem aber nicht ohne weiteres entziehen können, kann eine solche Einwirkung auf Dauer subjektiv durchaus als unerträglich empfunden werden.

Gegenstand derzeitiger bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind in der Regel WKA in der Leistungsklasse 2-3 MW. Die Region Würzburg erweist sich als überwiegend windschwaches Gebiet. Um entsprechende Energiemengen zu erzeugen und einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden gegenwärtig Türme mit Nabenhöhen von 125 m bis 150 m errichtet. Gesamtanlagenhöhen von fast 200 m sind so möglich. Aus Gründen des Immissionsschutzes ist dafür ein Siedlungsabstand in der Regel von 500 m bis 700 m notwendig (TA Lärm). In diesem Bereich ist damit die Errichtung von WKA aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Dabei steht dieser Abstand nicht generell fest, sondern ist anlagen- und standortbezogen schwankend. Darüber hinaus spielt die Anlagenanzahl eine wesentliche Rolle, da bei einer Konzentration mehrerer Anlagen an einem Standort die Schalleistungspegel kumulierend sind. Die konkrete Festlegung des Bereiches, in dem Bestimmungen der TA Lärm, also rechtliche Gründe WKA ausschließen, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgenommen werden.

Ausgangsbasis für die Abgrenzung von Ausschlussgebieten sind daher die vorhandenen und bauleitplanerisch im Flächennutzungsplan festgelegten Gebiete, wie Wohnbauflächen, Gemische Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Grünflächen (z.B. Parks, Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sport- und Spielflächen) und Wohnnutzung im Außenbereich (Weiler, Einzelhöfe). Durch den Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung) steuern Gemeinden die Siedlungs- und Landschaftsentwicklung in ihrem Gemeindegebiet behördenverbindlich für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren. Die genannten Gebiete stehen der Windenergienutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.

(Harte Tabukriterien)

Die vom Lauf von Windkraftrotoren ausgehenden Lärmemissionen können – sofern die in der TA Lärm definierten Grenzwerte überschritten werden - schädliche Umwelteinwirkungen für die in der Nähe liegenden Siedlungsgebiete entwickeln. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die

Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Erfassung und Beurteilung der Geräuschimmissionen von WKA sind die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses bzw. die „Schalltechnischen Planungshinweise für Windparks“¹⁶ maßgebend. Nach dem Windkraft-Erlass werden auf Basis der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm verschiedene Abstände zwischen dem Rand einer Windfarm (Summenschalleleistungspegel 110 dB(A)) und Siedlungen bei nicht vorbelasteten Gebieten schalltechnisch als unproblematisch erachtet: 800 m zu allgemeinen Wohngebieten, 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen, 300 m zu Wohnnutzung in Gewerbegebieten.

Im Regionalplan Würzburg werden, ausgehend von den vorhandenen und bauleitplanerisch im Flächennutzungsplan festgelegten Gebieten, Mindestabstände zu WKA aus dem Vorsorgegrundsatz abgeleitet, die höher liegen als die lt. Windkraft-Erlass:

- 1.000 m zu Wohnbauflächen (800 m gemäß Windkraft-Erlass)
- 1.000 m zu Gemischten Bauflächen (500 m gemäß Windkraft-Erlass)

(Weiche Tabukriterien)

Die regionalplanerische Vorsorgeregelung geht bewusst über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinaus:

- Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die visuellen Wirkungen einer WKA spielen zum Beispiel bei einer sozialverträglichen Einordnung der Windenergie eine große Rolle. Diese wiederum trägt entscheidend zur Akzeptanz der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien bei der Bevölkerung bei. Letztlich wird festgestellt, dass die Raumrelevanz aller im Planverfahren betrachteter Wirkungen der Windenergienutzung weitreichender ist als bei bloßer Anwendung des reinen Gesetzesvollzuges. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete.
- Die Mindestabstände, die lt. Windkraft-Erlass schalltechnisch als unproblematisch erachtet werden, gelten in der Regel bei nicht vorbelasteten Gebieten. Bei einer Vorbelastung müssten im Genehmigungsverfahren die Mindestabstände entsprechend angepasst werden.
- In Bezug auf die technische Entwicklung ist noch nicht abzuschätzen, welche Gesamthöhe und welche Leistung moderne WKA noch erwarten lassen. Dazu kommt, dass in Windparks mit einer Überlagerung der Schallabstrahlung zu rechnen ist. Die Schallemissionen einer modernen WKA der 3 MW-Klasse ist gegenüber älteren Anlagen mit geringeren Nennleistung deutlich erhöht. So nennt z.B. das Datenblatt für VESTAS V 112 einen Schalleleistungspegel von 106,5 dB(A). Werden nur 2 WKA mit jeweils 3 MW und einem Schalleleistungspegel von 107 dB(A) in einer Entfernung von 500 m zum Immissionsort errichtet, so zeigen Berechnungen des Schalldruckpegels, dass der Abstand von 500 m gemäß Windkraft-Erlass nicht mehr ausreichend ist, um den Nachtrichtwert für ein Dorf- bzw. Mischgebiet einzuhalten. Geht man bei Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 2,5 MW von einem Schalleleistungspegel von 106 dB(A) aus, dann reichen bereits drei Anlagen, um eine Gesamtschalleleistung von 110,8 dB(A) zu erreichen. Zehn Anlagen würden demnach bei einer Gesamtschalleleistung von 116 dB(A) ca. 1250 m zur Einhaltung des Nachimmissionswertes für ein allgemeines Wohngebiet erforderlich machen.
- In einem Dorf- bzw. Mischgebiet sind in Bezug auf den Lärm zwar niedrigere Schalleistungswerte angesetzt als in einem Wohngebiet, in vielen Dorf- bzw. Mischgebieten überwiegt aber aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft und der verstärkten Trennung von Wohnen und gewerblicher Nutzung häufig die Wohnnutzung.

¹⁶ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), August 2011: „Schalltechnische Planungshinweise für Windparks“.

Wohnnutzungen im Außenbereich (Weiler, Einzelhöfe) wurde der im Windkraft-Erlass aufgeführte Mindestabstand von 500 m zu Grunde gelegt. WKA sind im Außenbereich durch die Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB nicht gebietsfremd, hier ist ein geminderter Schutzanspruch angemessen. **(Weiche Tabukriterien)**

Zu gewerblichen Bauflächen wurde generell der Mindestabstand von 300 m lt. Windkraft-Erlass herangezogen, da auf gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BauNVO Wohnungen nur ausnahmsweise zugelassen werden. **(Weiche Tabukriterien)**

Für Grünflächen und Erholungseinrichtungen mit besonderen Schutzansprüchen (Friedhöfe, Kleingärten und Parkanlagen) werden Mindestabstände von 300 m vorgesehen (Bezug: Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“). **(Weiche Tabukriterien)**

Bei Sondergebieten mit besonderem Ruhebedürfnis liegt der vorsorgend festgelegte Abstandswert von 1200 m eher an der unteren Grenze (Bezug: Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“). Von daher ist er als auch mit den Belangen der Windkraftnutzung in angemessener Weise abgewogen anzusehen. **(Weiche Tabukriterien)**

Flächen für den Gemeinbedarf und Sonstige Sondergebiete werden als Ausschlussgebiete berücksichtigt, aber nur im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Schutzbedürftigkeit, mit einem Schutzabstand versehen. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht selbst an seine Grenzen stößt, wird bei der Festlegung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete darauf geachtet, in den verschiedenen Teilräumen **visuelle Überlastungserscheinungen** und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Eine großflächige Überprägung der Landschaft durch Windparks in naher Sichtbeziehung zueinander und eine damit einhergehende übermäßige Beeinträchtigung von Menschen sollen hierdurch vermieden werden. Da eine mögliche Überlastung von der konkreten räumlichen Situation abhängt (z.B. unterschiedliche Sichtverschattungen durch Topographie, Nutzungsart wie z.B. Wald), wird der Überlastungsschutz auf die spezifische Raumsituation abgestimmt. Dabei werden folgende Anhaltspunkte in die Einzelfallprüfung einbezogen:

- Um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen, sollte mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (Fusionsblickfeld) freigehalten werden. Als Anhaltspunkt für die Freihaltung eines Blicks in die Landschaft kann eine maximale durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu ca. 2/3 gesehen werden (d.h. ca. 120 Grad, also etwa ein Drittel des gesamten Ortsumfangs¹⁷).
- Ein Ortsteil sollte insgesamt nur zu maximal ca. 180 Grad (also etwa der Hälfte des Ortsumfangs) von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung umfasst werden, um Bezüge zwischen einem Ortsteil und der freien Landschaft nicht zu versperren und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen.

Bei der Prüfung der grundsätzlich geeigneten Flächen wird im Einzelfall abgewogen, welche der Alternativgebiete planerisch weiterverfolgt werden. Dabei werden im Hinblick auf das Windpotential besonders geeignete oder im Hinblick auf eine Konzentrationswirkung entsprechend große Standorte sowie Standorte mit geringerem Konfliktpotenzial vorgezogen. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Als weitere Argumente gegen WKA werden von den Bürgern Infraschall, der „Disco-Effekt“, Lichtemissionen, Flügelbrände und Eiswurf angeführt:

Infraschall ist tieffrequenter Schall im nicht hörbaren Frequenzbereich von 1 bis 16 Hertz. Infraschall kann Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit, Effekte auf das Herz-Kreislaufsystem oder auch Benommenheit auslösen. Aber: Dies trifft nur auf Infraschall zu, der die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen überschreitet. WKA produzieren Infraschall, dessen Pegel bei Abständen von nur 250 m zur Anlage weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt, was diverse Studien nachweisen. Wenn die Mindestabstände zur Wohnnutzung – mit Ausnahme von Wohnungen in Gewerbegebieten – 500 m und mehr betragen, ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten. Moderne Anlagen mit langsamer drehenden Rotoren weisen zudem tendenziell geringere Infraschallemissionen auf.

¹⁷ vgl. etwa OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.12 – 2 L 2/11 Rdnr. 1.2.5, juris.

Die **Licht-Schattenwirkung** („Disco-Effekt“) entsteht durch Reflexionen der Sonne an den Rotorblättern, so dass dieser Effekt nur bei ausreichendem Sonnenschein auftritt. Außerdem werden für WKA matte Lackierungen verwendet, sodass kaum noch Reflektionen auftreten können.

Um die **Lichtemissionen** durch Flugsicherheitsleuchten möglichst gering zu halten, werden derzeit bedarfsgerechte Befeuernungen erprobt. Die mit einem Radarsystem ausgestatteten Anlagen nehmen die tatsächlich nähernden Flugobjekte wahr, sodass die Flugsicherheitsleuchten abgeschaltet werden können.

Die Gefahr des **Eiswurfs** ist in Bayern grundsätzlich gegeben. WKA sind mit entsprechenden technischen Vorkehrungen so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Vor allem neue WKA sind mit Eiserkennungsanlagen ausgestattet. Im Bedarfsfall kann der Anlagenbetrieb vorübergehend eingestellt werden. Alternativ können Flügel beheizt werden, so dass die Eisbildung gehemmt ist. Dadurch spielt dieses Problem mittlerweile kaum mehr eine Rolle.

Um **Brände** an WKA zu vermeiden, werden neben Blitz- und Überspannungsschutz, auch Anlagen zur Branderkennung und -bekämpfung wie automatische Löscheinrichtungen und Selbstabschaltsysteme eingesetzt. Zusätzlich wird der Anteil brennbarer Stoffe reduziert.

Natur- und Artenschutz

Die Belange von Natur und Landschaft werden durch die Errichtung und den Betrieb von WKA in unterschiedlicher Weise berührt. Belange des Naturschutzes sind überwiegend betriebsbedingt, also durch die Rotorbewegung betroffen. Anzuführen ist dabei die Bewegungsunruhe des Rotors sowie dessen Schlag- bzw. Signalwirkung gegenüber der fliegenden Fauna (Insekten, Vögel und Fledermäuse). Akustische Wirkungen, insbesondere auch über die Schallausbreitung im Boden können nicht ausgeschlossen werden, sind jedoch noch nicht hinreichend erforscht.

Einen besonderen Schutz genießen die per Rechtsverordnung festgesetzten

- **Naturschutzgebiete** (NSG) gem. § 23 BNatSchG
- **Geschützten Landschaftsbestandteile** (GLB) gem. § 29 NatSchG
- **Naturdenkmäler** (ND) gem. § 28 BNatSchG
- **Gesetzlich geschützten Biotop**e gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatschG.

In diesen sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzliche geschützte Biotopie sind entsprechend den Empfehlungen des bayerischen Windkraft-Erlasses als Flächen zu werten, die für eine Windkraftnutzung als Ausschlussgebiete zu behandeln sind, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen können. Diese Bereiche fallen flächig, jedoch ohne weitere Schutzabstände aus der weiteren Betrachtung heraus. **(Harte Tabukriterien)**

Auf Ebene der Genehmigungsplanung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung/Zerstörung der genannten Schutzgüter erfolgt. Der zur Verfügung gestellte Datenbestand differenziert in festgesetzte, im Verfahren befindliche, als Erweiterung im Verfahren befindliche und einstweilig gesicherte Schutzgebiete (NSG, GLB, ND). Da auch bei den noch nicht festgesetzten Schutzgebieten von einer entsprechend hohen Naturausstattung auszugehen ist, werden auch diese wie die festgesetzten Schutzgebiete als hartes Tabukriterium eingestuft.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen dazu, die in den Mitgliedstaaten der EU vorkommenden wild lebenden Vogelarten zu bewahren und sie vor der Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen zu schützen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die SPA-Gebiete werden entsprechend den Empfehlungen des Windkraft-Erlasses als regelmäßige Ausschlussgebiete definiert, da hierin Windkraftnutzung ausgeschlossen ist, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. Dies wird gemäß Windkraft-Erlass im Regelfall anzunehmen sein. In allen zehn SPA-Gebieten, die in der Region Würzburg liegen, sind gemäß deren Standarddatenbögen

kollisionsrelevante Vogelarten, wie z. B. Uhu, Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Schwarz- und Weißstorch oder Waldarten, deren Erhaltungszustand durch notwendige Rodungsmaßnahmen gefährdet wäre (z. B. Mittelspecht, Halsbandschnäpper), als Erhaltungsziel definiert. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen, werden diese Gebiete aus fachlichen Gründen als Ausschlussgebiete festgelegt. Auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung wurden Natura 2000-Gebiete als „hartes“ Ausschlusskriterium anerkannt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, Az. 2 A 2.09). **(Harte Tabukriterien)**

Auch in der unmittelbaren Umgebung von Vogelschutzgebieten ist damit zu rechnen, dass WKA auf Grund von Konflikten mit dem Schutzzweck oder dem Artenschutz oftmals nicht genehmigungsfähig sind. Im Falle von SPA-Gebieten besteht die Konfliktsituation in besonderem Maße. Bei Lage der Fläche innerhalb eines 1.200 m Abstandes zu einem SPA (Puffer gemäß Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) ist eine relevante negative Betroffenheit dieses Belangs in die Abwägung einzustellen. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen der Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Laut Windkraft-Erlass ist die Errichtung von WKA nur möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein Projekt darf nur zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen an anderer Stelle und mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Ein Großteil der FFH-Gebiete ist bereits durch andere Schutzkategorien wie SPA-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete ausgeschlossen. Ferner liegen die FFH-Gebiete in Schwerpunktbereichen des Naturschutzes gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (APSP), in denen naturschutzfachliche Belange aus regionaler oder überregionaler Sicht vorrangig zu verwirklichen sind (Entwicklungs- und Vorsorgecharakter). Die durch WKA ausgelösten Störreize (Geräusche sowie optische Störungen durch den Mast an sich und Bewegung, Schatten etc.) können bei üblichen Anlagenhöhen von 200 m deutlich über ihren eigentlichen Standort hinauswirken und die zu schützenden Arten in den Gebieten beeinträchtigen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass die FFH-Gebiete entsprechend ihres Schutzzwecks auf der Grundlage der Ausdehnung und Verbreitung der vorhandenen Schutzgüter häufig sehr eng abgegrenzt wurden, um den Eingriff in die Rechte Dritter so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund beziehen sich die Verbote in den §§ 33 und 34 BNatSchG auch nicht nur auf Tätigkeiten innerhalb der FFH-Gebiete, sondern auf „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können“. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist demnach nur möglich, soweit die von den Erhaltungszielen der Schutzgebiete erfassten Arten und Lebensräumen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Allerdings dürften die Beeinträchtigungen durch die baulichen Maßnahmen in der Regel erheblich sein. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WKA in den Gebieten vorsorgend auszuschließen, werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt. **(Weiche Tabukriterien)**

Einen Umgebungsschutz genießen insbesondere geschützte Vogel- und Fledermausarten, die sich sehr wohl auch in der Umgebung der zum Schutz ihrer Populationen geschützten Gebiete bzw. zwischen diesen Gebieten bewegen und für die daher gerade im Umfeld solcher Schutzgebiete generell ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WKA besteht. Dem Konzept liegt eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des **Artenschutzes** (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Anlage 1 zur Begründung zu Ziel B X 5.1.2). Auf der Grundlage der im Windkraft-Erlass Anlage 2 aufgeführten Vogelarten wurde für jede dieser in der Region Würzburg bekannten vorkommenden, streng geschützten Vogelart eine fachliche Prüfung hinsichtlich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos vorgenommen, welche die Aktualität der Daten, die Berücksichtigung des Erhaltungszustandes und die Verbreitung der Arten regionsweit als auch die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung einschloss:

Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz (oberste Wertstufe), in denen auf Grund der vorhandenen Datenlage¹⁸ die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich ist, wurden für die Windkraftnutzung vorsorgend ausgeschlossen. Gemäß Anlage 2 Windkraft-Erlass sind insbesondere für die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkt) in der Region 2 diese engen Prüfbereiche um bekannte Brutplätze, für die bereits auf Grund der vorliegenden Kenntnisse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, vorsorgend ausgespart worden.

(Weiche Tabukriterien)

In Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (mittlere Wertstufe) ist nach den vorhandenen Daten die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG anzunehmen, da es sich z. B. um in Bayern relativ verbreitete Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand bzw. um regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate gem. Anl. 2 Windkraft-Erlass handelt oder ältere Daten auf Brutvorkommen hinweisen. Sind Gebiete als wichtiges Jagdhabitat oder Flugroute dorthin oder als Rastplätze während des Vogelzugs bekannt, ist regelmäßig keine Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung, sondern eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet angezeigt.

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Bei der unteren Wertstufe handelt es sich um Gebiete, in denen Nachweise relevanter Arten vorliegen, bei denen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG möglich sein könnte. Dies führt lediglich zu Hinweisen für ein Genehmigungsverfahren, jedoch nicht zum Ausschluss oder zur Abstufung von Vorranggebieten (z.B. ältere Brutnachweise von in Bayern relativ verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand, Sichtbeobachtungen ohne Kenntnis von Brutplätzen, Nachweise kollisionsgefährdeter Fledermausarten). Hier ist eine relevante negative Betroffenheit dieses Belangs in die Gesamtabwägung einzustellen, wobei die Ausweisung eines Vorranggebietes für WKA dem Belang nicht grundsätzlich entgegen steht, da durch spezifische Untersuchungen ggf. nachgewiesen werden kann, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei der Genehmigung von Windkraftanlagen bestehen. Hierunter fallen auch solche Flächen, für die keinerlei Daten zum Vogel- und Fledermausschutz bei der Bewertung zur Verfügung gestanden haben.

Vorhandene Daten zu den relevanten Fledermausarten (Windkraft-Erlass Anlage 4) hatten trotz des strengen Schutzes dieser Tiergruppe keine Auswirkungen auf geplante Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Form, dass sie zu einer Abstufung oder Streichung des Gebietes geführt haben. Dies liegt darin begründet, dass WKA i.d.R. trotz des Vorkommens dieser Arten genehmigt werden können, da der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung normalerweise durch die Installation einer auf den jeweiligen Standort abgestimmten Betriebseinschränkung verhindert werden kann. Deshalb erfolgte für diese Arten lediglich der Hinweis auf bekannte Vorkommen.

Bei allen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hat auf der Basis der oben genannten Datengrundlagen eine intensive fachliche Einzelprüfung nach einheitlichem Bewertungsmuster in Bezug auf den Vogelschutz stattgefunden. Auf Grund der in der Region 2 besonderen naturräumlichen Ausstattung sind viele Windkraftflächen als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz klassifiziert, so dass bei der Realisierung von Windkraftanlagen i.d.R. detaillierte Untersuchungen erforderlich sind. Die Einschätzung der Verträglichkeit der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit FFH- und artenschutzrechtlichen Vorgaben beruht auf dem derzeitigen Kenntnisstand. Die Ausweisung bedeutet, aufgrund einer möglichen Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten sowie der möglichen Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, keine Garantie auf Erteilung einer Genehmigung, da eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. eine artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wegen erheblicher Beeinträchtigung von Arten, gegebenenfalls durch Summationswirkung mit anderen Projekten, eine Ablehnung von Windkraftanlagen im Gebiet oder in Teilbereichen ergeben kann.

Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus

Moderne WKA haben aufgrund ihrer Dimension eine beachtliche Fernwirkung und bringen daher nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich. Betriebsbedingt ist vor allem die Rotorbewegung von wesentlicher Bedeutung, die die Wahrnehmung auf sich zieht, häufig weithin sichtbar

¹⁸ Zur Datenlage: Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des LFU. Diese Daten sind verifiziert, ersetzen aber keine konkreten Bestandserhebungen vor Ort und sind nicht vollständig.

ist und eine optische Bewegungsunruhe technischen Charakters herbeiführt. Die Sichtbarkeit und Auffälligkeit kann je nach Anlagen- und Betrachterstandort unterschiedlich sein. Mit abnehmender Entfernung zur Anlage nehmen zudem die für die offene Landschaft untypischen akustischen Immissionen zu. Von daher ist es erforderlich, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in die Standortkonzeption miteinzubeziehen.

Die Region Würzburg zeichnet sich durch eine hohe Vielfalt und Unterschiedlichkeit in ihrem landschaftlichen Erscheinungsbild aus. Im Westen erheben sich die walddreichen Mittelgebirgshöhen des Spessarts, die Grenze nach Osten bildet der Steigerwald. Von den Höhen eingerahmt werden die landwirtschaftlich genutzten Ebenen der Fränkischen Platte. Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume sind für die Region neben der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft zugleich die Grundlage für die Erholungsfunktion und die Tourismuswirtschaft.

Mit den Naturparks Spessart und Steigerwald stehen weite Teile der Region unter **Landschaftsschutz**. In den rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebieten ist gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich. Landschaftsschutzgebiete sollen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft beitragen und sind außerdem für die Erholung von besonderer Bedeutung. Entsprechend § 26 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Landschaftsschutzgebiete werden gemäß Windkraft-Erlass als sensibel zu behandelnde Gebiete eingestuft. Diese Gebiete besitzen hiernach in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft, wonach die Errichtung von WKA zwar grundsätzlich möglich, im konkreten Fall jedoch darzulegen ist, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind.

In den Landschaftsschutzgebieten ist daher die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebietes nicht verändert wird. Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, sind die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG zu prüfen. Kommt die Erteilung einer Befreiung nicht in Betracht (was für die hier betrachteten raumbedeutsamen Vorhaben i. d. R. nicht der Fall sein dürfte), könnte der Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und Windenergievorhaben gegebenenfalls durch Verordnungsänderung gelöst werden. Der Verordnungsgeber besitzt diesbezüglich ein Handlungsermessen und wägt im Rahmen der Entscheidungsfindung die sich gegenüberstehenden Interessen ab. Die Verordnungsänderung ist möglich durch Einzelherausnahmen oder durch Zonierung. Der Windkraft-Erlass empfiehlt die Einführung eines Zonierungskonzepts gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG, da aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes eine gezielte und landschaftsverträgliche Steuerung von WKA für das gesamte Schutzgebiet sichergestellt werden kann.

Vor dem Hintergrund der Diskussion um die Energiewende hat sich der Bezirk Unterfranken als Verordnungsgeber am 19.02.2013 dafür ausgesprochen, dass auch die Landschaftsschutzgebiete der Naturparke bei der Suche nach geeigneten Flächen für WKA einbezogen werden sollen. Dazu erfolgte bei der Regierung von Unterfranken (SG 51) eine Vorprüfung zunächst für die Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks Bayer. Odenwald (Region Bayerischer Untermain) und Spessart (Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg), ob und in welchem Umfang Flächen existieren, die sich für Windkraftnutzung eignen. Ergibt diese Vorprüfung, dass eine Zonierung der Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks sinnvoll erscheint, wird der Bezirk Unterfranken im Rahmen seiner Zuständigkeit die weiteren erforderlichen Schritte einleiten

Die ehemalige Schutzzone des Naturparkes „Spessart“, die als Landschaftsschutzgebiet weitergilt, wurde durch die Regierung von Unterfranken nach einheitlichen naturschutzfachlichen und regionalplanerischen Kriterien hinsichtlich einer Zonierung für Windkraft untersucht. Die Überlagerung der naturschutzfachlichen Kriterien (Schutzgebiete, insbesondere Natura 2000-Gebiete, Landschaftsbild, sonstige Belange wie z.B. Vogelzugrouten) mit ausgewählten regionalplanerischen Kriterien (Siedlungsabstände, Infrastruktureinrichtungen, militärische Einrichtungen, Trinkwasserschutzgebiete) führte zu dem Ergebnis, dass für das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ aus Sicht der Regierung von Unterfranken eine Zonierung nicht empfohlen wird, da sich bei der Anwendung der vorstehenden Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen nur eine vertieft zu überprüfende Fläche von ca. 0,08 %

des Landschaftsschutzgebietes (~ 107,2 ha) ergab. Das Ergebnis begründet sich im Wesentlichen dadurch, dass das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Spessart“ aufgrund des landschaftlichen Charakters, des hohen Anteils an Schutzgebieten sowie als national bedeutsame Fläche für den Biotopverbund nach nationalen Kriterien als eine schutzwürdige bis besonders schutzwürdige Landschaft eingestuft wird. Die Kernbereiche des Spessarts sind nahezu unverlärt und aus naturschutzfachlicher Sicht als großer, zusammenhängender, noch weitgehend unzerschnittener, bisher kaum von technischen Bauwerken beeinflusster Laubwald zu erhalten. Vor dem Hintergrund der zustimmenden Beschlusslage des betroffenen Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat der Bezirkstag von Unterfranken am 16.04.2015 den Beschluss gefasst „dass er auf der Grundlage der von der Regierung von Unterfranken durchgeführten Vorprüfung von der Erstellung eines Zonierungskonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ absieht“. Da es sich im Ergebnis der Prüfung um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, das nach seinem Schutzzweck auf der gesamten Schutzgebietsfläche gegenüber Windenergienutzung sensibel ist, wird es vorsorgend als Ausschlussgebiet festgelegt. **(Weiche Tabukriterien)**

Für das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Steigerwald“ steht eine Zonierung aus. Der Naturpark Steigerwald e.V. hat die Erstellung eines zweistufigen Zonierungskonzeptes (modellhaft entwickelt und angewandt bei der Zonierung des Naturparks Frankenhöhe) für den Naturpark Steigerwald beschlossen (04.06.2013) und mittlerweile die Finanzierung der Planung über die sechs betroffenen Landkreise gesichert (zwei Förderanträge waren inzwischen seitens des StMUG abgelehnt worden). Aufgrund der tiefgreifenden Änderungen bei der Energiewende, insbesondere auch der für die WKA zu erwartenden neuen Regelungen, die Auswirkungen auf das Planungsrecht sowie auf die staatlichen Subventionen nach dem EEG, haben die Landräte der betroffenen Landkreise beschlossen, das Projekt solange zurückzustellen, bis sich die Rechtslage geklärt hat. Am 5. Juli 2016 wird im Rahmen der Jahresversammlung des Naturparks Steigerwald e.V. über ein Zonierungskonzept erneut beraten.¹⁹ Erst mit dem Zonierungskonzept werden belastbare Aussagen zu möglichen Standorten für Windkraftanlagen getroffen. Um die komplexen Schutzziele des großflächigen Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparks Steigerwald sicherzustellen, werden diese Räume von Windenergieanlagen solange freigehalten (Ausschlussgebiete), bis die Landkreise und Bezirke (Verordnungsgeber) die Naturparkverordnung auf der Basis der Zonierungskonzepte ggf. ändern und Bereiche ausweisen, in denen eine Windkraftnutzung künftig in den Schutzzonen (Landschaftsschutzgebiete) nicht mehr generell ausgeschlossen ist. Damit werden auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass hier WKA errichtet und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Regionalplan dargestellt werden können, ohne rechtlich dem Schutzzweck des LSG entgegenzustehen.

(Weiche Tabukriterien)

Insbesondere bei den wesentlich **kleinflächigeren Landschaftsschutzgebieten** außerhalb der Naturparke handelt es sich insgesamt um sensible Natur- und Landschaftsräume. Neben der hohen ökologischen Bedeutung (Überlagerung durch andere Schutzkategorien wie SPA- und FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, Überschwemmungsgebiete), kommt diesen Gebieten aufgrund ihres besonders ansprechenden landschaftlichen Erscheinungsbildes und hohen Erholungswertes eine besondere touristische Bedeutung zu. Ihre besondere Stärke liegt in der traditionell geprägten Kulturlandschaft mit historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbildern und schützenswerter Bausubstanz, die eine wesentliche Säule der touristischen Attraktivität darstellt. Die Landschaftsschutzgebiete außerhalb der Naturparke werden als Ausschlussgebiete festgelegt, um mögliche Beeinträchtigungen und Konflikte durch den Bau und Betrieb von WKA in den Gebieten vorsorgend auszuschließen. **(Weiche Tabukriterien)**

Naturparke sind gemäß § 27 BNatSchG Gebiete, die einheitlich zu entwickeln und zu pflegen sind. Naturparke dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt – dies wird v.a. über Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gewährleistet – als auch der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung. In der Region Würzburg befinden sich zwei Naturparke: „Spessart“ und „Steigerwald“. Die Flächen der Naturparke werden zum Großteil mit anderen Schutzkategorien überdeckt, die im Planungskonzept eine Ausschlusswirkung bezüglich Windenergienutzung entfalten. Bereiche der Naturparke, die diese Schutzkategorien nicht aufweisen, können für die Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten nach Einzelabwägung in Betracht gezogen werden.

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

¹⁹ Anmerkung: Am 22.11.2016 hat der Vorstand des Naturparks Steigerwald e.V. einstimmig beschlossen, dass auf Grund des fehlenden Bedarfs von Seiten des Naturparks von der Erstellung eines Zonierungskonzeptes Abstand genommen wird.

Dem Konzept liegt eine bayernweit einheitliche Bewertung des Schutzgutes **Landschaftsbild/Landschaftserleben** in Bezug auf WKA zugrunde²⁰. Visuell homogene „Landschaftsbildeinheiten“ in großräumigen „Landschaftsbildräumen“ bilden die Bezugsgrößen für die Bewertung der landschaftlichen Eigenart. Zentrale Bewertungskriterien waren der Standort und die natürliche Ausstattung, charakteristische Strukturen, standort- und nutzungsbedingte charakteristische Vielfalt, visuelle Leitstrukturen, Einzelelemente mit hohem Eigenwert bzw. mit hoher Fernwirkung, naturkundliche Anziehungspunkte und landschaftsprägende Elemente.

Die Orts- und Landschaftsbildbewertung unterscheidet in fünf Wertstufen, wobei die höchste Wertstufe als Bereich mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild charakterisiert wird, in der die Errichtung von WKA zu erheblichen Konflikten mit dem Orts- und Landschaftsbild führen würde. Dieser Bereich einschließlich eines Sichtschutzpuffers von 1.000 m wird als Ausschlussgebiet festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von WKA vorsorgend auszuschließen. Windkraftanlagen, können, sofern sie unmittelbar am Rand der sehr hoch bewerteten Landschaftsbildeinheit realisiert werden sollen, in diese Einheit beeinträchtigend einwirken, obwohl sie sich außerhalb befinden. Mit Berücksichtigung eines Sichtschutzpuffers von 1.000 m wird neben dem Schutz der hochwertigsten Landschaftsbildeinheiten auch den fließenden Übergängen in angemessener Form Rechnung getragen. **(Weiche Tabukriterien)**

Die mittleren Wertstufen charakterisieren Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, in denen durch das überdurchschnittliche Orts- und Landschaftsbild die Errichtung von WKA zu Konflikten führt. Dieser Belang ist mit einer relevanten negativen Betroffenheit in die Gesamtabwägung einzustellen, wobei die Ausweisung von Vorranggebieten diesem Belang für sich alleine grundsätzlich nicht entgegensteht. Die beiden unteren Wertstufen werden als Bereiche mit durchschnittlicher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild charakterisiert, in denen die Belange des Landschafts- und Ortsbilds einer Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftnutzung nicht entgegenstehen. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Neben diesem teilräumlichen Ansatz fließen weitere Landschaftsbildaspekte in die Standortkonzeption ein. So sieht das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 im Grundsatz 7.1.3 vor, dass Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden sollen. Gemäß dem Ziel B I 1.2 sollen die steileren Hänge des Maintals und die Hänge der Mainnebtäler von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt in der Regel auch für den oberen Teil der Hänge mit den Hangschultern. Diese Vorgaben werden auf der Regionalebene auf Grundlage der Erhebungen im Rahmen der Landschaftsbildbewertung räumlich konkretisiert und die **raumwirksamen Leitlinien** (u.a. Talränder der Flusstäler, Geländesprünge, Waldränder) mit einem Sichtschutzpuffer von 1.000 m und besonders **landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen** je nach Bedeutung mit einem Schutzabstand von 1.000 m versehen. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Durch die Kombination von flächenhaften, linearen und punktuellen Landschaftsbildaspekten kann auf regionaler Ebene die Freihaltung der visuell-ästhetisch empfindlichsten Landschaftsbereiche und gleichzeitig eine teilräumliche Öffnung des LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald für die Nutzung der Windenergie erreicht werden. *Hinweis: Dies ist abhängig von den Ergebnissen einer Zonierung des LSG innerhalb des Naturparks.*

Die **landschaftlichen Vorbehaltsgebiete** gemäß Karte 1 „Landschaft und Erholung“ stellen auf Regionalebene im Wesentlichen die nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete dar bzw. die Gebiete, die wertvolle Landschaftsteile enthalten. Sie umfassen, neben den bereits durch Rechtsverordnung gesicherten Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Flächen für vorgeschlagene Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Sie sollen wegen ihrer wertvollen Naturlandschaftsausstattung, ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten werden. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt hierin ein besonderes Gewicht zu. Diese Gebiete haben also gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eine einschränkende Wirkung, schließen sie aber nicht von vorneherein völlig aus. Eine Überlagerung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung ist grundsätzlich dann möglich, wenn die Funktion (Schutzzweck) des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets nicht beeinträchtigt wird oder im Rahmen der Abwägung der Belang der Windkraft so gewichtig ist, dass er das besondere Gewicht des Belangs des landschaftli-

²⁰ Landschaftsbildbewertung Bayern, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 2013. Veröffentlicht August 2015.

chen Vorbehaltsgebietes überwiegt und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet seine Funktion nicht völlig verliert. Die flächenbezogene Bewertung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ersetzt, bezogen auf WKA, die pauschale Bewertung durch die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Regionale Grünzüge und Trenngrün sollen die Sicherung und Erhaltung ausreichender Freiflächen insbesondere zwischen den Siedlungsgebieten an Entwicklungsachsen gewährleisten (Ziel B I 3.1.1). Regional vernetzte Grünzüge und Trenngrüns wirken einer durchgehenden Besiedlung entlang der Verkehrsachsen entgegen, gliedern die Bebauung und übernehmen eine wichtige Schutzfunktion für Mensch und Natur und sollen daher in Erfüllung ihrer Aufgaben gestärkt werden. Gemäß Ziel B I 3.1.2 sollen in den Grün- und Freiflächen Vorhaben zulässig sein, die die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigen. Aufgrund ihrer Lage im siedlungsnahen Freiraum sind die Freiflächen vollständig mit anderen Schutzkategorien überdeckt, die im Planungskonzept eine Ausschlusswirkung bezüglich Windenergienutzung entfalten. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Die Errichtung von WKA kann sich auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von **Denkmälern** negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Maßnahmen an Baudenkmalern bedürfen gemäß Art. 6 Abs.1 Satz 1 DSchG sowie bei Ensembles gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 DSchG der Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalere auswirken kann. Als schützenswerter Bereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und beeinflusst. Neu hinzutretende Bauten in der Umgebung eines Denkmals müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal für seinen Nähebereich verkörpert. Eine flächendeckende Erfassung/Bewertung der relevanten Denkmäler erfolgt nicht. Dieser Aspekt fließt bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Bodendenkmäler können durch den Bau von WKA zerstört werden. Maßnahmen an Bodendenkmälern bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 DSchG der Erlaubnis. Aus wissenschaftlichen Gründen können je nach Art des Fundes Ausgrabungen erforderlich werden, die nicht nur die punktuelle Fläche der Baumaßnahme, sondern das gesamte Bodendenkmal betreffen können. Daher sollten Flächen mit bekannten Bodendenkmälern bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für WKA Berücksichtigung finden. Die Aspekte der Bewahrung des kulturellen Erbes werden im Rahmen des Gesamtkonzepts bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berücksichtigt. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Um die touristische Entwicklung in der Region nicht zu gefährden, sollen im direkten Umfeld von regional bedeutsamen **touristischen Einrichtungen und Erholungsschwerpunkten** bzw. regional bedeutsamen Aussichtspunkten ebenfalls keine WKA errichtet werden. Da die meisten touristischen Einrichtungen im Siedlungszusammenhang bzw. im Bereich der Ausschlussaspekte zum Landschaftsbild liegen, wurde auf eine flächendeckende Erhebung bzw. Bewertung verzichtet. Dieser Aspekt fließt bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Geotope sind Dokumente der Erdgeschichte und zeichnen sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit aus. In Bayern führt das Landesamt für Umwelt den Geotopkataster Bayern, der als fachliche Grundlage des Geotopschutzes dient. Geotope genießen nicht automatisch einen gesetzlichen Schutz, es wird aber bei allen Planungsverfahren auf eine Erhaltung der Objekte hingewirkt. Dieser Aspekt fließt bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Wald

Die Wälder in der Region Würzburg sind von besonderer Bedeutung für die Umwelt, als Lebens- und Bildungsraum, als Ort für die Erholung sowie von hohem wirtschaftlichem Nutzen. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung des Waldes mit seinen vielfältigen Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen und mit seiner biologischen Vielfalt. Dies geht u.a. aus den Grundsätzen B III 4.2 und 5.4.2 LEP. hervor. Maßgeblich zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Waldflächen ist der Wald funktionsplan (WFP) der Region Würzburg.

Naturwaldreservate repräsentieren die naturnahen Waldgesellschaften und dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Laut Windkraft-Erlass ist innerhalb von Naturwaldreservaten (Art. 12 a BayWaldG) die Rodungserlaubnis zu versagen, da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 Bay WaldG) bei WKA im Wald in aller Regel nicht gegeben sind. Naturwaldreservate sind demnach mit der Windenergienutzung unvereinbar und werden als Ausschlussgebiete festgelegt. **(Harte Tabukriterien)**

Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), **Erholungswald** (Art. 12 BayWaldG), und **Bannwald** (Art. 11 BayWaldG) werden entsprechend den Empfehlungen des bayerischen Windkraft-Erlasses ebenfalls als Flächen gewertet, die nicht primär für eine Windkraftnutzung in Frage kommen, da eine Inanspruchnahme nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben nur in Ausnahmefällen möglich wäre. Insbesondere die Bedeutung der Bannwälder im Verdichtungsraum Würzburg sowie der **Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe I** (Waldflächen in der Umgebung von Städten und Fremdenverkehrsorten sowie deren Schwerpunkte des Erholungsverkehrs) erfordert deren besonderen Schutz. Um Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der vielfältigen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen durch den Bau und Betrieb von WKA in den Gebieten vorsorgend auszuschließen, werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt.

Weiche Tabukriterien)

Als **Waldflächen mit regional besonderen Schutzfunktionen oder besonderen Aufgaben** werden Waldflächen mit den folgenden Waldfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung angesehen und entsprechend als Restriktionsflächen eingestuft:

- Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen für den Bodenschutz, den Klimaschutz (lokal), den Immissionsschutz (lokal), den Lärmschutz sowie für den Sichtschutz (Art. 1 Abs. 2, Art. 5 u. 6 BayWaldG, Waldfunktionsplan Region 2, Ziff. 3).
- Waldflächen mit sonstigen Aufgaben als Biotop, für das Landschaftsbild, als historisch wertvoller Waldbestand sowie für Lehre und Forschung. Diese leisten einen wesentlichen Beitrag zur natürlichen Vielfalt und damit zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts (Art. 1 Abs. 2, Art. 5 u. 6 BayWaldG, Waldfunktionsplan Region 2, Ziff. 5).

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Gewässer

Wechselwirkungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft können anlagenbedingt durch stoffliche Emissionen auftreten. Betriebsbedingt können Störfälle mit Freisetzungen von wassergefährdenden Schmierstoffen auftreten. Eine bauliche Anlage kann insbesondere mit Geltungsbereichen in Konflikt treten, die grundsätzlich von neuen baulichen Anlagen freigehalten werden sollten, gleiches gilt für Wasserschutzgebiete.

Fließ- und Standgewässer einschließlich Bundeswasserstraßen kommen schon aus tatsächlichen Gründen nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten in Frage. **(Harte Tabukriterien)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 WHG). In den gemäß dem Bayerischen Wassergesetz festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gemäß WHG § 78 Abs. 1 Satz 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 35 des Baugesetzbuches in der Regel untersagt. Eine Ausnahmeentscheidung gem. § 78 Abs. 3 ist möglich. Die Prüfung, ob die Errichtung von WKA in diesen Gebieten möglich ist, ist i.d.R. nur im Einzelfall auf Projektebene möglich, wenn nähere Informationen über ein Vorhaben und die daraus resultierende mögliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks verfügbar sind. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Vorranggebiete für Hochwasserschutz gemäß dem Ziel B XI 5.1 (bereits ermittelte, aber wasserrechtlich noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete) dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses und der Retention. In den Vorranggebieten für den Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen. Ausnahmeentscheidungen sind möglich. Die Prüfung, ob die Errichtung von WKA in diesen Gebieten möglich ist, ist i.d.R. nur im Einzelfall auf Projektebene möglich, wenn nähere Informationen über ein Vorhaben und die daraus resultierende mögliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks verfügbar sind.

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Die Wasserversorgung der Allgemeinheit (öffentliche Wasserversorgung) ist laut § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Errichtung und der Betrieb von WKA können gemäß LfU-Merkblatt²¹ fallweise erhebliche Risikopotentiale für den **Trinkwasserschutz** darstellen (großflächige Rodungen und Baustelleneinrichtungen, massive Bodeneingriffe durch Fundamentierungen und ggf. Tiefgründungen, Getriebe-, Hydraulik- und Trafo-Öle ohne Auffangeinrichtungen, mögliche Havarien).

Die Vereinbarkeit der Belange des Grundwasserschutzes mit dem Belang der Windkraftnutzung zeigt folgende Matrix:

| | Vorranggebiet für Windkraftnutzung | Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung |
|-----------------------------------|---|---|
| Wasserschutzgebiet Zone I und II | Nicht möglich | Nicht möglich |
| Wasserschutzgebiet Zone III | Im Ausnahmefall möglich , wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraft“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist. | Fallweise möglich. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Belang der Windkraft mit dem jeweiligen Schutzgebiet vereinbar ist. |
| Vorranggebiet Wasserversorgung | Im Ausnahmefall möglich , wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind. | Grundsätzlich möglich. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Belang der Windkraft mit dem vorrangigen Belang der Wasserwirtschaft vereinbar ist. |
| Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung | Möglich , wenn auf Ebene der Regionalplanung festgestellt werden kann, dass beide Nutzungen miteinander vereinbar sind. | Grundsätzlich möglich |

In den Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete ist zum Schutz der Deckschichten in der Regel ein Verbot für Baumaßnahmen gegeben. Gemäß o.g. LfU-Merkblatt sind die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete als absolute Ausschlussgebiete klassifiziert. (**Harte Tabukriterien**)

Aufgrund der bestandskräftigen Rechtsverordnungen für Wasserschutzgebiete ist auch in der Schutzzone III wegen verschiedener Tatbestände (u.a. erhebliche Bodeneingriffe, Rodung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) für jede WKA regelmäßig erst eine Ausnahme- bzw. Befreiungsmöglichkeit zu prüfen. Nach dem o.g. LfU-Merkblatt können im Ausnahmefall in der Zone III von Wasserschutzgebieten oder in Vorranggebieten für Wasserversorgung dann Vorranggebiete für WKA dargestellt werden, wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraft“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist bzw. beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind. In der Schutzzone III, sowie in dem bestehenden Vorranggebiet für die Wasserversorgung gemäß Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ ist die Errichtung von WKA nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weshalb sie hier als Abwägungsbelange berücksichtigt werden. Entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt finden auch geplante Wasserschutzgebiete sowie vorgeschlagene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung²² als Abwägungsbelange Berücksichtigung. Unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung erfolgte eine Prüfung, ob der Belang der Wasserwirtschaft mit dem Belang der Windkraft vereinbar ist. (**Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung**)

Wirtschaft

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze dienen der Sicherung der Rohstoffversorgung für den regionalen und überregionalen Bedarf.

In den **Vorranggebieten für Bodenschätze** gemäß Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ hat dieser Belang Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen (vgl. Ziel B IV 2.1.1 Abs. 3). Die Errichtung von WKA in solchen Gebieten scheidet aus, weil sie dem Sicherungszweck entgegenläuft. (**Harte Tabukriterien**)

²¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen. Merkblatt 1.2/8“, August 2012

²² Gem. Fachbeitrag des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zur Fortschreibung des Kapitels B XI „Wasserwirtschaft“

Beim Abbau von Bodenschätzen, die Sprengmaßnahmen erfordern, wird im Rahmen der planerischen Vorsorge ein Sicherheitspuffer vom 300 m eingeräumt. **(Weiche Tabukriterien)**

In den **Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze** gemäß Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ kommt der Gewinnung der Bodenschätze ein besonderes Gewicht zu. Das Rohstoffkonzept in der Region 2 ist das Ergebnis eines intensiven Abstimmungs- und Abwägungsverfahrens mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Gemäß dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 05.04.2012 „ist die (befristete) Errichtung von Windkraftanlagen in Vorbehaltsgebieten nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang Rohstoffsicherung und -gewinnung zukommt (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG), in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage sprechen, überwunden werden kann“. Die flächenbezogene Bewertung der Rohstoffbelange ersetzt, bezogen auf Windkraftanlagen, die pauschale Bewertung durch die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze.

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Genehmigte Gebiete für obertägigen Abbau von Bodenschätzen sind für den Abbau von Bodenschätzen gesichert und stehen für die Nutzung durch Windkraftanlagen nicht zur Verfügung. Sie werden daher als Ausschlussgebiete ausgewiesen. **(Harte Tabukriterien)**

Unter B II 4.3 ist das **Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit** „Gieshügler Höhe“ ausgewiesen. Daher ist den Belangen einer gewerblichen Siedlungstätigkeit aufgrund Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG in diesem Vorbehaltsgebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Eine Windkraftnutzung ist in diesem Vorbehaltsgebiet also nicht generell auszuschließen. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Für die **Land- und Forstwirtschaft** ergeben sich mit dem Bau und Betrieb von WKA Flächenverluste, vorwiegend für die Stand- und Erschließungsflächen der WKA. Zugleich bietet die Windkraftnutzung neue Nutzungsmöglichkeiten für Grundstücksbesitzer. Die mit einem Bau von WKA in den Vorranggebieten verbundenen möglichen Flächenverluste für die Land- und Forstwirtschaft werden als Belang in die Abwägung eingestellt.

Infrastruktur

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in der Nähe von **Höchstspannungs- und Hochspannungsfreileitungen sowie 110-kV-Bahnstromleitungen** ist die einschlägige Norm DIN EN 50341-3-4 zu Grunde zu legen. Demnach ist zwischen WKA und Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen mindestens der einfache Rotordurchmesser freizuhalten. Nach Angaben der Bundesnetzagentur beträgt der Rotordurchmesser mindestens 70 m, jedoch sind in der Region Würzburg WKA mit 100 m Rotordurchmesser bereits üblich. Um den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen und damit eine sichere Stromversorgung nicht zu gefährden, wird regionsweit aus Vorsorgegründen ein Mindestabstand vom 100 m – allein auf Grund der Darstellbarkeit 1:100.000 – angenommen. **(Weiche Tabukriterien)**

Verkehrsanlagen und sonstige Infrastruktureinrichtungen sind aus tatsächlichen Gründen nicht mit der Errichtung von Windkraftanlagen vereinbar. Ferner ergeben sich im Umfeld von Straßen Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind lt. Windkraft-Erlass zunächst die straßenbaurechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen zu beachten (vgl. § 9 FStrG). Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von WKA einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Bundesautobahnen: 100 m ab Fahrbahnrand, bei Bundes- und Staatstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m). Auf Grund der Darstellungsmöglichkeit im Regionalplan wird die Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone von 100 m bei Bundesautobahnen von der Windkraftnutzung ausgeschlossen. Der Abstand von 100 m liegt zwar im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe, hier wird jedoch verdeutlicht, dass es sich um Mindestabstand handelt, der im Einzelfall noch höher liegen kann.

(Harte Tabukriterien)

Abstände zur **Bandinfrastruktur**, wie beispielsweise Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen oder Abstandsflächen zu Schienentrassen, zu Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und Richtfunktrassen, sind auf Regionalplanebene nicht pauschal berücksichtigt (unterhalb der regionalplanerischen Unschärfe). Es handelt sich in der Regel um technische bzw. kleinräumige Standortfragen, die als Restriktionen zu betrachten und abschließend in Genehmigungsverfahren zu klären sind. Erforderliche Mindestabstände können nur dann im Einzelfall den Ausschluss einer Fläche begründen, wenn durch diese die Mindestflächengröße von 10 ha nicht mehr erreicht werden kann.

Es ist vorgesehen sowie landes- und regionalplanerisch angestrebt, zwischen den BAB A 3 und A 7 die **Bundesstraße B 26n** zu bauen. Die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken hat im Dezember 2011 den Planungen zur B 26 n nach einem intensivem Planungs- und Abwägungsprozess, der auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltete, einer Linienführung im sog. Mittelkorridor einschließlich des Zubringers nach Lohr a. Main eine positive landesplanerische Beurteilung attestiert. Derzeit bereitet die Straßenbauverwaltung das sog. Linienbestimmungsverfahren vor, in dem die Oberste Bundesbehörde für Verkehr, Bauwesen, Städtebau und Raumordnung sowie das Wohnungswesen (BMVBS) überprüft, ob das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit den Zielen des geltenden Bedarfsplans für Bundesfernstraßen übereinstimmt. Für die Straßenbauverwaltung hat die raumgeordnete Linie eine Planungsschärfe von ± 100 m. Das bedeutet, dass die Straßenbauverwaltung in diesem Planungsstand bei Anfragen zu WKA einen Abstand von beiderseits $100 \text{ m} + 300 \text{ m} = 400 \text{ m}$ vom Fahrbahnrand der raumgeordneten Trasse verlangt. Da die Errichtung von WKA in diesem Untersuchungsraum eine Trassenfindung erschweren oder dem Straßenbau sogar entgegenstehen könnte, bedarf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung innerhalb des Untersuchungsraums einer abwägenden Betrachtung in jedem Einzelfall. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Luftverkehrliche Belange

Grundsätzlich bedürfen WKA mit einer Bauhöhe von 100 m der luftrechtlichen Zustimmung nach § 14 LuftVG. Sie sind aus Gründen der flugbetrieblichen Sicherheit mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung auszustatten.

Im Bereich der zivilen **Flugplätze, Verkehrs- und Sonderlandeplätze** werden nach den jeweils einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorgaben Hindernisfreiflächen berücksichtigt. Hierauf aufbauend scheiden der Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Giebelstadt nach § 12 LuftVG, die beschränkten Bauschutzbereiche am Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm und am Sonderlandeplatz Hettstadt nach § 17 LuftVG sowie der Sonderlandeplatz und die Segelfluggelände Altfeld und Karlstadt-Saupurzel (kein Bauschutzbereich) als Standort von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung unter Berücksichtigung der luftverkehrlichen Sicherheitsansprüche aus.

(Harte Tabukriterien)

Entsprechend Nr. 6 der Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb des BMVBS vom 3. August 2012 sollen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen (wie WKA) einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und von 850 m zu den anderen Teilen der **Platzrunde** einhalten (vgl. § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO). **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Ferner ist eine Betroffenheit von luftrechtlich genehmigten **Modellfluggeländen** gegeben. Die festgesetzten Flugräume werden, da Verlagerung gegeben, nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch unter Berücksichtigung der luftverkehrsrechtlichen Sicherheitsansprüche als Abwägungsbelange berücksichtigt. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen WKA nicht errichtet werden, wenn dadurch **Flugsicherungseinrichtungen** (Flugnavigationsanlagen wie z.B. Funkfeuer oder Instrumentlandesysteme) gestört werden können. In der Region Würzburg betrifft dies die Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“, die einen Schutzbereich von 15 km aufweist. In der Regel ist nach dem Europäischen Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO davon auszugehen, dass keine Einwände gegen einzelne WKA im Mindestabstand 5 km zu VOR sowie gegen Windparks mit weniger als sechs WKA im Mindestabstand 10 km zu VOR bestehen. In einer Entfernung von bis zu 15 km zu VOR wirken WKA aber als zusätzliche Störbeiträge auf die Signale des VOR. Aufgrund schon bestehender WKA oder anderer Bauwerke und

Anlagen kann der Gesamtfehler eines VOR-Radials bereits so groß sein, dass durch neu errichtete WKA der maximale Störbeitrag überschritten wird und der Belang der Flugsicherung der Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung in Teilbereichen des 15-km-Radius oder im gesamten 15-km-Radius entgegensteht. Im Fall des VOR Würzburg hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf Anfrage bestätigt, dass die zulässige Störung dieser Anlage bereits im gesamten Radialbereich ausgeschöpft ist. Dies wurde aufgrund der Ergebnisse von Vermessungsflügen festgestellt. Daher ist im gesamten Anlagenschutzbereich der VOR Würzburg mit Ablehnung von WKA zu rechnen. Ist der Abstand der WKA größer 3 km und bleibt die WKA unterhalb einer Höhe von 369,06 m über NN, werden Belange der Flugsicherung nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Das BAF empfiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen. Diese Beurteilung der BAF beruht auf den Anlagenstandorten und dem Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Stand März 2016. Einzelfallentscheidungen gemäß § 18a LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden bleiben von der Beurteilung jedoch unberührt.

Vor dem Hintergrund der gebotenen Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren und den aktuellen Entwicklungen (Überprüfung Prüfsystematik, unsichere Berechnungsmethode, veraltete Technik des Drehfunkfeuers, die ggf. durch Technologien wie GPS und dergleichen abgelöst wird), hat der Regionale Planungsverband beschlossen, den pauschalen Ausschluss des äußeren Anlagenschutzbereichs der VOR Würzburg (Prüfbereich 3 bis 15 km) zugunsten einer flächenbezogenen Bewertung zu ersetzen (16.10.2014). Bei Prüfbereichen des Anlagenschutzbereichs ist eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/ Auflagen (z. B. Bauhöhenbeschränkung) münden. Nach derzeitigem Stand ist von einer Ablehnung auszugehen, so dass allenfalls die Festlegung von Vorbehaltsgebieten mit entsprechendem Hinweis in der Begründung in Betracht kommt.

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Im engeren Anlagenschutzbereich der VOR Würzburg (Ausschlussbereich 0 bis 3 km) werden Baugenehmigungen i. d. R. grundsätzlich nicht erteilt oder es ist mit weitreichenden Einschränkungen/ Auflagen zu rechnen. Im Ergebnis wird dieser Bereich unter Berücksichtigung der luftverkehrlichen Sicherheitsansprüche ausgeschlossen. **(Weiche Tabukriterien)**

Militärische Belange

Der die Region querende Korridor des **Nachtflugesystems der Bundeswehr** wird entsprechend der durch die zuständigen Stellen der Bundeswehr übermittelten Daten berücksichtigt (Korridor mit 18,520 km Breite wird aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht). **(Harte Tabukriterien)**

Die im Korridor bestehende Bauhöhenbeschränkung von ursprünglich ca. 553 m üNN wird für künftige WKA kein Hindernis darstellen, da im Hinblick auf die Energiewende die Untergrenze des Nachtflugesystems der Bundeswehr bezüglich Bauhöhenbeschränkungen durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) auf 213 m Höhe über Grund angehoben wurde, um mögliche Konflikte mit dem Ausbau der Windenergie zu minimieren.

Dennoch können WKA durch ihre Höhe und ihre Bauelemente militärische Belange beeinträchtigen, beispielsweise im Nahbereich von Flugplätzen (Kontrollzone/Flugsicherungsradar) oder im Bereich von Radaranlagen zur Luftverteidigung, wenn sie für das elektromagnetische Strahlungsfeld verschattungswirksam sind:

Die Flugbeschränkungszone (ED-R 135) des **Truppenübungsplatzes Hammelburg** (Region Main-Rhön) wirkt in die Region hinein. Eine Beteiligung der Truppenübungskommandantur muss bei konkreten Planungen erfolgen.

Der **Militärflughafen Niederstetten** in Baden-Württemberg liegt zwar außerhalb der Region Würzburg, jedoch wirkt der militärische Interessensbereich „Flugbetrieb“ in die Region hinein. Bauhöhenbeschränkungen ergeben sich für den Sektor HN1 mit ca. 614 m üNN und für den Sektor HN3 mit ca. 797 m üNN.

Der Regionalplan bezieht sich auf ein Gebiet, das ca. 10 bis 86 km von der **Flugplatzrundsuch-/ sekundärradaranlage des Militärflughafens Niederstetten** in Baden-Württemberg liegt. Bei Lage der Flächen im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG ist grundsätzlich die Errichtung von Wind-

kraftanlagen möglich, jedoch eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks im Anlagenehmigungsverfahren erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.

Zudem liegt der Süden der Region Würzburg im **Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda** in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen WKA in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall im Anlagenehmigungsverfahren beurteilt werden. Innerhalb von 10 entfernungsabhängigen Ringzonen werden maximale Gesamtbauhöhen über Normalhöhen angegeben, bei deren Einhaltung keine Einwände erhoben werden. Mit Überschreitung der Gesamtbauhöhen kann es bei ungünstiger Aufstellung von z.B. mehreren WKA zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.

Ferner befindet sich ein kleiner Bereich der Region (Gemeinde Martinsheim) im Grenzbereich zwischen den Zuständigkeitsbereichen der **Flugplätze Niederstetten und Illesheim**. Eine Beteiligung der US-Streitkräfte muss bei konkreten Planungen erfolgen.

Grundsätzlich muss in den **vorgenannten militärischen Interessensbereichen** im Einzelfall bzw. im Anlagenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Radar- und Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Höhe, konkretem Standort, Bauart und der Stellung der geplanten Anlagen zueinander nicht akzeptable Störungen auftreten können, die zu Bauhöhenbeschränkungen oder je nach Entfernung bis hin zur Ablehnung von WKA führen. Dies kann jedoch nur im Einzelfall beurteilt werden. Von daher eignet sich dieser Belang nicht zur Festsetzung eines Ausschlussgebietes. (**Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung**)

Innerhalb der Region Würzburg befinden sich **Nachtiefflugstrecken für Hubschrauber**, die bei Tag und Nacht geflogen werden. Zu beiden Seiten der Routen dürfen im Abstand von 1,5 km keine Hindernisse vorhanden sein. Entsprechend den Empfehlungen des Windkraft-Erlasses werden die Nachtiefflugstrecken für Hubschrauber einschließlich eines 3 km breiten Korridors generell zur Wahrung der Belange des Militärs als Ausschlussgebiete definiert. (**Harte Tabukriterien**)

Zum Schutz der **militärischen Richtfunkstrecken** der Bundeswehr ist es erforderlich, dass unter der Trasse geplante WKA mit ihrer Rotorspitze eine maximale Bauhöhe von 180 m über Grund nicht überschreiten. Sicherheitsabstände zur Richtfunktrasse (max. 100 m) sind auf Regionalplanebene nicht pauschal berücksichtigt (unterhalb der regionalplanerischen Unschärfe). Es handelt sich in der Regel um technische bzw. kleinräumige Standortfragen, die als Restriktionen zu betrachten sind und abschließend in Genehmigungsverfahren zu klären sind. Erforderliche Mindestabstände können nur dann im Einzelfall den Ausschluss einer Fläche begründen, wenn durch diese die Mindestflächengröße von 10 ha nicht mehr erreicht werden kann.

Militärische Schutzbereiche zu Zwecken der Landesverteidigung und Erfüllung militärischer Aufgaben sind mit der Windenergienutzung nicht vereinbar. Innerhalb dieser Bereiche besteht ein absolutes Betretungsverbot (§ 2 UZwGBw)²³. Um die Belange des Militärs zu wahren, ist die Errichtung von WKA deshalb ausgeschlossen. Militärfelder werden nach ihrem Nutzungszweck behandelt: Alle Übungsgelände, Hallen und Depots werden ebenso wie Kasernen und sonstige Wohngebäude grundsätzlich ausgeschlossen. (**Harte Tabukriterien**)

Kasernen und sonstige Wohngebäude werden mit einem Abstand von 500 m (entsprechend der Wohnbebauung im Außenbereich) versehen. Bei Hallen, Depots etc. wird ein Abstand von 300 m eingehalten (entsprechend Gewerbeflächen). Übungsgelände werden nicht mit einem Abstand versehen. (**Weiche Tabukriterien**)

²³ Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw). Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 21.12.2007 I 3198.

Sonstige Belange

Mindestgröße: Die Errichtung eines Windparks erfordert durch die erforderlichen Abstände der einzelnen WKA untereinander einen großen Flächenbedarf (einzuhaltende Abstandsflächen, Standsicherheit, Windverwirbelungen/Turbulenzeffekte mehrerer Anlagen mit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit). Je nach Positionierung der Anlagen zueinander und der vorherrschenden Windrichtung kann von einem Flächenbedarf einer WKA innerhalb eines Windparks von rund 10 ha pro Windkraftanlage ausgegangen werden. Im Rahmen dieses Konzeptes ist es erstrebenswert, Gebiete auszuweisen, die für die Aufnahme von drei derzeit marktüblichen WKA geeignet sind. Mögliche Potenzialflächen unter 10 ha werden auf Grund der fehlenden Bündelungsmöglichkeit sowie auf Grund der mangelnden Darstellbarkeit bedingt durch den regionalplanerischen Maßstab generell ausgeschlossen. Jedoch sind auch Potenzialflächen unter 20 ha im Einzelfall nur bedingt im Hinblick auf die beabsichtigte Konzentration von WKA geeignet. In die Abwägung des Einzelfalles sind daher weitere Kriterien, wie beispielsweise Landschaftsbild, Windhöflichkeit im Zusammenhang mit den topographischen Gegebenheiten, Erschließung oder Einspeisemöglichkeit eingeflossen.

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Zu 5.1.3 In Vorranggebieten für Windkraftnutzung wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben sind ausgeschlossen.

In der Region Würzburg werden insgesamt 22 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 2.258 ha ausgewiesen.

Die sog. 10 H-Regelung (Art. 82 Abs. 1 bis 5, Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Satz 3 BayBO) gilt auch innerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windkraftnutzung (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden: Die „Positivwirkung“ von Vorranggebieten nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB beschränkt sich auf privilegierte Vorhaben. Da mit der Einführung der „10 H-Regelung“ Windkraftanlagen, die diese Vorgabe nicht einhalten, nicht mehr privilegiert sind, verlieren die Vorranggebiete diesbezüglich ihre „Positivwirkung“. Die Abhängigkeit des gesetzlichen Abstandes zur Anlagenhöhe führt dazu, dass sich unterschiedliche Privilegierungskorridore je nach Anlagenhöhe ergeben. D.h. in den Vorranggebieten sind nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig.

Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung an solchen Orten ausgewiesen, an denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Tabukriterien) sowie keine weichen Tabukriterien der Windkraftnutzung entgegenstehen und der Windkraftnutzung entgegenstehende Belange (Restriktionskriterien) in ihrer Gewichtung hinter der baurechtlichen Privilegierung der Windkraftnutzung zurückstehen können. Sie stellen ein Angebot an restriktionsarmen Gebieten dar, in denen aufgrund der vorliegenden Informationen zur Windhöflichkeit ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen zumindest nicht unwahrscheinlich ist. Die regionalplanerische Widmung als Vorranggebiet trifft keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windkraftprojekten.

Auch Vorhaben und Planungen außerhalb der unter Ziel B X 5.1.3 festgelegten Vorranggebiete können im Einzelfall den innerhalb dieser Gebiete vorgesehenen Nutzungsvorrang für Windkraftanlagen beeinträchtigen. So könnte z.B. eine an das Vorranggebiet heranrückende Bebauung durch die immissionsschutzfachlichen Mindestabstände den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf (Teil-)Flächen innerhalb des Vorranggebietes rechtlich verhindern. Aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes ist zu gewährleisten, dass Vorhaben und Planungen außerhalb von Vorranggebieten zu keinen erheblichen Einschränkungen der vorgesehenen Windkraftnutzung in den Vorranggebieten führen.

Hinweise zu Vorranggebieten, die bei der konkreten Standortplanung und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollen:

Militärische Schutzbereiche:

WKA können durch ihre Höhe und ihre Bauelemente militärische Belange beeinträchtigen, beispielsweise im Nahbereich von Flugplätzen (Kontrollzone/Flugsicherungsradar) oder im Bereich von Radaranlagen zur Luftverteidigung, wenn sie für das elektromagnetische Strahlungsfeld verschattungswirksam sind. Die Vorranggebiete für Windkraftnutzung sind wie folgt betroffen.

Der Militärflughafen Niederstetten in Baden-Württemberg liegt zwar außerhalb der Region Würzburg, jedoch wirkt der militärische Interessensbereich „Flugbetrieb“ nach § 18a LuftVG in die Region hinein. Bauhöhenbeschränkungen ergeben sich für:

- Sektor HN3 mit ca. 797 m üNN: WK 19, WK 21, WK 22 (teils im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Niederstetten, teils im Zuständigkeitsbereich des US-Militärflugplatzes Ansbach/ Illesheim).

Der Süden der Region Würzburg liegt im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen WKA in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall im Anlagengenehmigungsverfahren beurteilt werden. Innerhalb von 10 entfernungsabhängigen Ringzonen werden maximale Gesamtbauhöhen über Normalhöhen angegeben, bei deren Einhaltung keine Einwände erhoben werden. Die dämpfungs-/ verschattungswirksamen Anteile einer WKA (Turm, Gondel und Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden:

- 20 – 25 km / Gesamtbauhöhe 430,4 m üNN: WK 19
- 25 – 30 km / Gesamtbauhöhe 448,1 m üNN: WK 19, WK 22
- 30 – 35 km / Gesamtbauhöhe 469,6 m üNN: WK 14, WK 15, WK 16, WK 17, WK 18
- 35 – 40 km / Gesamtbauhöhe 494,8 m üNN: WK 15, WK 21
- 40 – 45 km / Gesamtbauhöhe 524,1 m üNN: WK 6, WK 7, WK 8, WK 9, WK 12, WK 13
- 45 – 50 km / Gesamtbauhöhe 557,2 m üNN: WK 5, WK 7, WK 10, WK 11, WK 20

Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier muss in jedem Fall ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° gefordert werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. Mit Überschreitung der Gesamtbauhöhen kann es bei ungünstiger Aufstellung von z.B. mehreren WKA zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.

Innerhalb der Region Würzburg befinden sich Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber, die bei Tag und Nacht geflogen werden. Diese sind einschließlich eines 3 km breiten Korridors generell zur Wahrung der Belange des Militärs als Ausschlussgebiete definiert (harte Tabuzone). Im unmittelbar angrenzenden Bereich zu den Hubschraubertiefflugstrecken bzw. Sicherheitskorridoren (1,5 km beiderseits der Tiefflugstrecke) befinden sich folgende Vorranggebiete für Windkraftnutzung: WK 1, WK 2, WK 8, WK 9, WK 10, WK 11, WK 12, WK 13, WK 14, WK 17.

Grundsätzlich muss in den vorgenannten militärischen Interessensbereichen im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Radar- und Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen und Hubschraubertiefflugstrecken in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Höhe, konkretem Standort, Bauart und der Stellung der geplanten Anlagen zueinander nicht akzeptable Störungen auftreten können, die zu Bauhöhenbeschränkungen oder je nach Entfernung bis hin zur Ablehnung von WKA führen. Dies kann jedoch nur im Einzelfall beurteilt werden.

Anlagenschutzbereiche des zivilen Luftverkehrs:

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) betreibt für die Zwecke der Flugverkehrssteuerung eine große Anzahl von Funk-, Ortungs- und Navigationsanlagen. Im ungünstigen Fall können deren abgestrahlte Signale durch Bauwerke abgeschattet oder abgelenkt (also verfälscht) werden. Bei den Navigationsanlagen hat sich gezeigt, dass insbesondere die sog. UKW-Drehfunkfeuer (VHF-Omnidirectional Radio Range, VOR) besonders empfindlich auf Signale reagieren, die von Bauwerken am Boden abgelenkt werden. Für Windkraftanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich mit einem Radius von 15 km um das Drehfunkfeuer (D)VOR. Sollten zukünftig geplante Windkraftanlagen eine maximale Höhe von 369,06 m über NN überschreiten, so ist der Anlagenschutzbereich betroffen. Im Fall des VOR Würzburg hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf Anfrage bestätigt, dass die zulässige Störung dieser Anlage bereits im gesamten Radialbereich ausgeschöpft ist. Dies wurde aufgrund der Ergebnisse von Vermessungsflügen festgestellt. Daher ist im gesamten Anlagenschutzbereich der VOR Würzburg mit Ablehnung von WKA zu rechnen. Ist der Abstand der WKA zur VOR Würzburg größer 3 km und bleiben die WKA unterhalb einer Höhe von 369,06 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Unabhängig davon, ob ein Regionalplan existiert, bedürfen Bauwerke, die innerhalb von Anlagenschutzbereichen errichtet werden sollen, gemäß § 18 a LuftVG einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z. B. Bauhöhenbeschränkung) münden. Diese Beurteilung der BAF beruht auf den Anlagenstandorten und dem Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Stand März 2016.

Die Vorranggebiete WK 18 „Südöstlich Leinach“, WK 19 „Südlich Helmstadt“ und WK 21 „Südöstlich Bibergau“ grenzen direkt an den Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR Würzburg an. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Weitere ggf. beachtliche Fachbelange sind:

Das Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“ überschneidet sich mit der Trinkwasserschutzzone III B der Wertalbrunnen. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 2 „Südlich Obersfeld“ sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Landschaftsprägendem Denkmal zu prüfen: „Burgruine Büchold“(D-6-77-114-156).

Bei dem Vorranggebiet WK 3 „Nördlich Gräfendorf“ bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Schwerspatbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können besondere bauliche Anforderungen entstehen.

Bei dem Vorranggebiet WK 4 „Südöstlich Schwebenried“ ist auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen der Wiesenweihe mit erhöhtem artenschutzrechtlichem Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorranggebiet WK 5 „Südwestlich Binsbach“ überschneidet sich mit einem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Zudem ist bei dem Vorranggebiet WK 5 auf Grund der Nähe zum FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ (einer der größten Waldkomplexe der süddeutschen Muschelkalkregion, Schwerpunktgebiet der Bechsteinfledermaus) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 5 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Landschaftsprägendem Baudenkmal zu prüfen: „Wallfahrtskirche Mariae Himmelfahrt und Gregor der Große“ (D-6-79-143-25; Baudenkmal der Haager Liste) im Ortsteil Fährbrück der Gemeinde Hausen bei Würzburg.

Das Vorranggebiet WK 6 „Südlich Retzstadt“ liegt teilweise im Einzugsgebiet der Wassergewinnung „Kalter Berg“ der Gemeinde Veitshöchheim. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Ferner ist bei dem Vorranggebiet WK 6 auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Uhus (Steinbruch) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Zudem wird im Rekultivierungsplan der Erweiterung des Steinbruchs eine potenzielle Brutsteilwand (Fl. Nrn.: 1428 und 1432) für Dohlen, Uhu und andere Felsenbrüter als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Steilwand in Zukunft vom Uhu als Brutplatz genutzt wird. Innerhalb des Vorranggebietes WK 6 liegt der geschützte Landschaftsbestandteil „Steinhöhe“ (harte Tabufläche). Auf Ebene der Genehmigungsplanung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung/Zerstörung des geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelanlagprüfung) im Vorranggebiet WK 6 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Baudenkmalern zu prüfen: „Ensemble Thüngersheim (E-6-79-194-1) mit dem Landschaftsprägenden Denkmal „Pfarrkirche“ (D-6-79-194-2).

Bei dem Vorranggebiet WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“ ist auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Uhus (Steinbruch) und zum FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ (einer der größten Waldkomplexe der süddeutschen Muschelkalkregion, Schwerpunktgebiet der Bechsteinfledermaus) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorranggebiet WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“ liegt im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung „Zellinger Becken“ und überschneidet sich teilweise mit einem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Ferner ist im Vorranggebiet WK 9 aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet 6124-373 „Zellinger Gemeindefeld“ (repräsentative Wald-Habitate mit hochwertigen Artvorkommen, u.a. Bechsteinfledermaus als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Innerhalb des Vorranggebietes WK 11 „Südlich Steinfeld“ liegen Teilflächen des Biotops Nr. 6024-0065 der Bayerischen Biotopkartierung, die dem Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 13d BayNatSchG unterliegen. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung/Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope erfolgt.

Das Vorranggebiet WK 12 „Nordöstlich Urspringen“ liegt im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung Zellinger Becken. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Das Vorranggebiet WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“ liegt im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung Zellinger Becken. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Bei dem Vorranggebiet WK 14 „Nordwestlich Greußenheim“ ist auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Rotmilans mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorranggebiet WK 15 „Nordwestlich Remlingen“ überschneidet sich teilweise mit einem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Das Vorranggebiet WK 17 „Südlich Leinach“ überschneidet sich randlich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Die Überlagerung mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ist in den Teilen, die bisher vorwiegend landwirtschaftlich genutzt sind, hinnehmbar. Innerhalb des Vorranggebietes WK 17 liegen Teilflächen der Biotope Nr. 6024-0089 (Kiefernwald mit Schutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 13d BayNatSchG / Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) und 6124-0077 (Obstwiesenbrachen). Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren

für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung/Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope erfolgt.

Das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ liegt teilweise in der geplanten Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Zeller Quellstollen“ der TWV Würzburg. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Zudem ist im Vorranggebiet WK 18 aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet 6225-371 „Laubwälder um Würzburg“ (für den Naturraum Mainfränkische Platten typische und gut ausgeprägte Laubwälder mit hohem Anteil an Wildobstarten, Jagdgebiete für Fledermäuse/ umliegende Mausohrkolonien) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) in den Vorranggebieten WK 17 „Südlich Leinach“ und WK 18 „Südöstlich Leinach“ sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Landschaftsprägendem Baudenkmal zu prüfen: „Schloss Veitshöchheim“ (D-6-79-202-2) mit Schlosspark.

Bei dem Vorranggebiet WK 19 „Südlich Helmstadt“ ist auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Uhus mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Bereich des Vorranggebietes WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

Im Bereich des Vorranggebietes WK 21 „Südöstlich Bibergau“ bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen. Ferner liegt östlich des Vorranggebietes WK 21 das gem. § 25 LuftVG genehmigte „Schleppgelände Dettelbach Süd“. Im Rahmen der Einzelfallprüfung (Genehmigungsverfahren) sind ggf. erforderliche Sicherheitsabstände zum Fluggelände (mind. 600 m) zu berücksichtigen. Zudem überschneidet sich das Vorranggebiet WK 21 teilweise mit einem vorgeschlagenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 21 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Landschaftsprägenden Denkmälern zu prüfen: „Ensemble Dettelbach“ (E-6-75-117-1; Ortsbild der Haager Liste), „kath. Pfarrkirche St. Augustinus“ (D-6-75-117-56), „Wallfahrts- und Franziskanerklosterkirche Maria im Sande“, Dettelbach (D-6-75-117-104).

Bei dem Vorranggebiet WK 22 „Nordöstlich Martinsheim“ ist auf Grund der Nähe zum SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ (Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans in Bayern sowie von Waldvögeln (vor allem Spechte), bedeutsames Neuntöter-Vorkommen, die Äcker sind darüber hinaus Nahrungs-, die Wälder Bruthabitate des Rotmilans und weiterer Greifvögel) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Zu 5.1.4 In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung – als Grundsätze der Raumordnung – soll der Errichtung und dem Betrieb überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In der Region Würzburg werden insgesamt 26 Vorbehaltsgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 1.401 ha ausgewiesen.

Die sog. 10 H-Regelung (Art. 82 Abs. 1 bis 5, Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Satz 3 BayBO) gilt auch innerhalb der regionalplanerischen Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden: Da mit der Einführung der „10 H-Regelung“ Windkraftanlagen, die diese Vorgabe nicht einhalten, nicht mehr privilegiert sind, sind in den Vorbehaltsgebieten nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig.

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung erfolgt in den Bereichen, in denen keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und wenn gleichzeitig Abwägungskriterien keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie liefern, die naturräumlichen Gegebenheiten und/oder die laut Bayerischem Windatlas zu erwartende Windhöffigkeit jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erscheinen lassen.

Jedoch sind schon auf Ebene der Regionalplanung höhere Raumwiderstände (Restriktionen) erkennbar, die in der regionalplanerischen Abwägung aber nicht zu einem Ausschluss führen. Deshalb wurde für die Planungsebene der Regionalplanung noch keine planerische Letztentscheidung zuungunsten oder zugunsten der Windenergie vorgenommen. Ob und inwieweit sich der Bau oder die Nutzung von WKA in diesen Gebieten gegenüber anderen gewichtigen Belangen durchzusetzen vermag, muss im Rahmen einer Abwägung im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Häufig können innerhalb dieser Gebiete Konflikte, insbesondere mit dem Artenschutz, bestehen, die auf Ebene der Regionalplanung mangels verfügbarerer Datenbasis oder aufgrund der generellen Abschichtung noch nicht geklärt werden konnten.

Hinweise zu Vorbehaltsgebieten, die bei der konkreten Standortplanung und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollen:

Militärische Schutzbereiche:

WKA können durch ihre Höhe und ihre Bauelemente militärische Belange beeinträchtigen, beispielsweise im Nahbereich von Flugplätzen (Kontrollzone/Flugsicherungsradar) oder im Bereich von Radaranlagen zur Luftverteidigung, wenn sie für das elektromagnetische Strahlungsfeld verschattungswirksam sind. Die Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung sind wie folgt betroffen:

Der Militärflughafen Niederstetten in Baden-Württemberg liegt zwar außerhalb der Region Würzburg, jedoch wirkt der militärische Interessensbereich „Flugbetrieb“ in die Region hinein. Bauhöhenbeschränkungen ergeben sich für:

- Sektor HN1 mit ca. 614 m üNN: WK 36
- Sektor HN3 mit ca. 797 m üNN: WK 37 bis WK 48

Der Regionalplan bezieht sich auf ein Gebiet, das ca. 10 bis 86 km von der Flugplatzrundsuch-/ sekundärradaranlage des Militärflughafens Niederstetten in Baden-Württemberg liegt. Bei Lage der Flächen im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG ist grundsätzlich die Errichtung von WKA möglich, jedoch eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks im Anlagengenehmigungsverfahren erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden: WK 36, WK 37 (teils im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Niederstetten, teils im Zuständigkeitsbereich des US-Militärflugplatzes Ansbach/Illesheim).

Zudem liegt der Süden der Region Würzburg im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen WKA in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall im Anlagengenehmigungsverfahren beurteilt werden. Innerhalb von 10 entfernungsabhängigen Ringzonen werden maximale Gesamtbauhöhen über Normalhöhen angegeben, bei deren Einhaltung keine Einwände erhoben werden. Die dämpfungs-/ verschattungswirksamen Anteile einer WKA (Turm, Gondel und Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden:

- 5 – 10 km / Gesamtbauhöhe 401,1 m üNN: WK 36
- 10 – 15 km / Gesamtbauhöhe 407,0 m üNN: WK 36
- 15 – 20 km / Gesamtbauhöhe 416,8 m üNN: WK 38, WK 47
- 20 – 25 km / Gesamtbauhöhe 430,4 m üNN: WK 47, WK 48
- 25 – 30 km / Gesamtbauhöhe 448,1 m üNN: WK 37, WK 45
- 30 – 35 km / Gesamtbauhöhe 469,6 m üNN: WK 31, WK 32, WK 41, WK 43, WK 44, WK 46

35 – 40 km / Gesamtbauhöhe 494,8 m üNN: WK 30, WK 35, WK 39, WK 40, WK 41,
WK 42, WK 43
40 – 45 km / Gesamtbauhöhe 524,1 m üNN: WK 28, WK 29, WK 30, WK 34,
45 – 50 km / Gesamtbauhöhe 557,2 m üNN: WK 33

Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier muss in jedem Fall ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° gefordert werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. Mit Überschreitung der Gesamtbauhöhen kann es bei ungünstiger Aufstellung von z.B. mehreren WKA zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.

Ferner befindet sich das Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“ im Grenzbereich zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Flugplätze Niederstetten und Illesheim. Eine Beteiligung der US-Streitkräfte muss bei konkreten Planungen erfolgen.

Innerhalb der Region Würzburg befinden sich Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber, die bei Tag und Nacht geflogen werden. Diese sind einschließlich eines 3 km breiten Korridors generell zur Wahrung der Belange des Militärs als Ausschlussgebiete definiert (harte Tabuzone). Im unmittelbar angrenzenden Bereich zu den Hubschraubertiefflugstrecken bzw. Sicherheitskorridoren (1,5 km beiderseits der Tiefflugstrecke) befinden sich folgende Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung: WK 23, WK 24, WK 28, WK 29, WK 30, WK 31, WK 48.

Grundsätzlich muss in den vorgenannten militärischen Interessensbereichen im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Radar- und Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen und Hubschraubertiefflugstrecken in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Höhe, konkretem Standort, Bauart und der Stellung der geplanten Anlagen zueinander nicht akzeptable Störungen auftreten können, die zu Bauhöhenbeschränkungen oder je nach Entfernung bis hin zur Ablehnung von WKA führen. Dies kann jedoch nur im Einzelfall beurteilt werden.

Anlagenschutzbereiche des zivilen Luftverkehrs

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) betreibt für die Zwecke der Flugverkehrssteuerung eine große Anzahl von Funk-, Ortungs- und Navigationsanlagen. Im ungünstigen Fall können deren abgestrahlte Signale durch Bauwerke abgeschattet oder abgelenkt (also verfälscht) werden. Bei den Navigationsanlagen hat sich gezeigt, dass insbesondere die sog. UKW-Drehfunkfeuer (VHF-Omnidirectional Radio Range, VOR) besonders empfindlich auf Signale reagieren, die von Bauwerken am Boden abgelenkt werden. Für Windkraftanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich mit einem Radius von 15 km um das Drehfunkfeuer (D)VOR.

Durch die Vorbehaltsgebiete WK 38 bis WK 48 ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der Flugsicherungsanlage VOR Würzburg betroffen. Sollten zukünftig geplante Windkraftanlagen eine maximale Höhe von 369,06 m über NN überschreiten, so ist der Anlagenschutzbereich betroffen. Im Fall des VOR Würzburg hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf Anfrage bestätigt, dass die zulässige Störung dieser Anlage bereits im gesamten Radialbereich ausgeschöpft ist. Dies wurde aufgrund der Ergebnisse von Vermessungsflügen festgestellt. Daher ist im gesamten Anlagenschutzbereich der VOR Würzburg mit Ablehnung von WKA zu rechnen. Ist der Abstand der WKA zur VOR Würzburg größer 3 km und bleiben die WKA unterhalb einer Höhe von 369,06 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Unabhängig davon, ob ein Regionalplan existiert, bedürfen Bauwerke, die innerhalb von Anlagenschutzbereichen errichtet werden sollen, gemäß § 18 a LuftVG einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen

(z. B. Bauhöhenbeschränkung) münden. Diese Beurteilung der BAF beruht auf den Anlagenstandorten und dem Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Stand März 2016.

Weitere ggf. beachtliche Fachbelange sind:

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) in den Vorbehaltsgebieten WK 23 „Südöstlich Obersfeld“ und WK 24 „Südlich Obersfeld“ sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Landschaftsprägendem Denkmal zu prüfen: „Burgruine Büchold“ (D-6-77-114-156).

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 23 „Südöstlich Obersfeld“ ist auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Wespenbussards mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Vorbehaltsgebiet WK 24 „Südlich Obersfeld“ ist auf Grund der Nähe zu einem Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zurechnen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“ ist auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Wespenbussards mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 27 „Südöstlich Retzstadt“ liegt teilweise im Einzugsgebiet der Wassergewinnung „Kalter Berg“ der Gemeinde Veitshöchheim. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Ferner ist bei dem Vorbehaltsgebiet WK 27 auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Uhus (Steinbruch) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Zudem wird im Rekultivierungsplan der Erweiterung des Steinbruchs eine potenzielle Brutsteilwand (Fl. Nrn.: 1428 und 1432) für Dohlen, Uhu und andere Felsenbrüter als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Steilwand in Zukunft vom Uhu als Brutplatz genutzt wird. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 27 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Baudenkmalern zu prüfen: „Ensemble Thüngersheim (E-6-79-194-1) mit dem Landschaftsprägendem Denkmal „Pfarrkirche“ (D-6-79-194-2).

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 28 „Nordöstlich Roden“ ist auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Wespenbussards mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 29 „Nördlich Urspringen“ liegt im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung Zellinger Becken. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Ferner ist bei dem Vorbehaltsgebiet WK 29 auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen des Rotmilans und des Baumfalken (Altnachweise) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ ist auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen des Rotmilans, des Schwarzmilans und des Wespenbussards mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Zudem liegt das Vorbehaltsgebiet WK 30 im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung des Brunnens im Katzensteingrund, Gemeinde Birkenfeld. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -Standorte entsprechend zu prüfen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 31 „Nordwestlich Greußenheim“ ist auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Rotmilans mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 32 „Südöstlich Leinach“ liegt in der Verlängerung des direkten An- und Abflugs zum/vom Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm. Luftrechtliche Ablehnungen von WKA gem. § 14 LuftVG sind bei ungünstiger Lage und Höhe wahrscheinlich. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte ent-

sprechend zu prüfen. Zudem ist im Vorbehaltsgebiet WK 32 aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet 6225-371 „Laubwälder um Würzburg“ (für den Naturraum Mainfränkische Platten typische und gut ausgeprägte Laubwälder mit hohem Anteil an Wildobstarten, Jagdgebiete für Fledermäuse/ umliegende Mausohrkolonien) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) in dem Vorbehaltsgebiet WK 32 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Landschaftsprägendem Baudenkmal zu prüfen: „Schloss Veitshöchheim“ (D-6-79-202-2) mit Schlosspark.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 33 „Nordwestlich Hausen“ ist auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen der Wiesenweihe und zum FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ (einer der größten Waldkomplexe der süddeutschen Muschelkalkregion, Schwerpunktgebiet der Bechsteinfledermaus) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Ferner sind im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) in dem Vorbehaltsgebiet WK 33 Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Landschaftsprägendem Baudenkmal zu prüfen: „Wallfahrtskirche Mariae Himmelfahrt und Gregor der Große“ (D-6-79-143-25; Baudenkmal der Haager Liste) im Ortsteil Fährbrück der Gemeinde Hausen bei Würzburg.

Das Vorbehaltsgebiet WK 34 „Westlich Burggrumbach“ liegt in den Trinkwasserschutzzonen IIIA/IIIB des Wasserschutzgebietes der „Wiesenwegbrunnen“. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Zudem ist bei dem Vorbehaltsgebiet WK 34 auf Grund der Nähe zum FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ (einer der größten Waldkomplexe der süddeutschen Muschelkalkregion, Schwerpunktgebiet der Bechsteinfledermaus) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 35 „Westlich Rimpar“ grenzt an den Geschützten Landschaftsbestandteil „Lerchenberg-Vogelherd“ an. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Zudem ist bei dem Vorbehaltsgebiet WK 35 auf Grund der Nähe zum FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ (einer der größten Waldkomplexe der süddeutschen Muschelkalkregion, Schwerpunktgebiet der Bechsteinfledermaus) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Ferner überschneidet sich das Vorbehaltsgebiet WK 35 mit einem vorgeschlagenen Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung (kleinflächig). Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 35 bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nicht-risikundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

Im Vorbehaltsgebiet WK 36 „Nördlich Tauberrettersheim“ ist aufgrund der Nähe zum SPA-Gebiet 6425-471 „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (Schwerpunktvorkommen von Neuntöter, Wendehals, Turteltaube u.a. ziehender Arten in den strukturreichen Hängen, von Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Greifvögeln usw. in den Altholzbeständen) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“ ist auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen der Wiesenweihe und zum SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ (bundesweit größtes Brutgebiet der Wiesenweihe, Dichtezentrum der Rohrweihe, wichtige Nahrungshabitate für Rot- und Schwarzmilan, außerdem Schwerpunktlebensraum von gefährdeten Ackervögeln wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Schafstelze) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 38 „Südwestlich Hopferstadt“ ist auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen der Wiesenweihe sowie zum SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ (bundesweit größtes Brutgebiet der Wiesenweihe, Dichtezentrum der Rohrweihe, wichtige Nahrungshabitate für Rot- und Schwarzmilan, außerdem Schwerpunktlebensraum von gefährdeten Ackervögeln wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Schafstelze) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 39 „Südöstlich Bibergau“ bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 39 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Landschaftsprägenden Denkmälern zu prüfen: „Ensemble Dettelbach“ (E-6-75-117-1; Ortsbild der Haager Liste), „kath. Pfarrkirche St. Augustinus“ (D-6-75-117-56), „Wallfahrts- und Franziskanerklosterkirche Maria im Sande“, Dettelbach (D-6-75-117-104).

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 40 „Westlich Effeldorf“ ist auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen von Wanderfalke und Wiesenweihen sowie zum SPA-Gebiet 6426-471 "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg" (bundesweit größtes Brutgebiet der Wiesenweihe, Dichtezentrum der Rohrweihe, wichtige Nahrungshabitate für Rot- und Schwarzmilan, außerdem Schwerpunktlebensraum von gefährdeten Ackervögeln wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Schafstelze) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 40 bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 41 „Östlich Rottendorf“ bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“ bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 45 „Nordwestlich Erlach“ ist auf Grund der Nähe zum SPA-Gebiet 6226-471 „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ (Teil des Schwerpunktvorkommens des Ortolans in Unterfranken) und aufgrund der Nähe zu einem Brutnachweis des Wanderfalcken mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Ferner liegt das Vorbehaltsgebiet WK 45 im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage „Alten Berg Steige“ der Stadt Eibelstadt. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes WK 46 „Östlich Kaltensondheim“ liegen Biotop der Bayerischen Biotopkartierung, die dem Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 13d BayNatSchG unterliegen. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung/Zerstörung gesetzlich geschützter Biotop erfolgt. Ferner überschneidet sich das Vorbehaltsgebiet WK 46 mit einem vorgeschlagenen Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung und dem Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage „In der Klinge“ der Stadt Kitzingen (LKW Kitzingen GmbH). Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) in dem Vorbehaltsgebiet WK 46 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Landschaftsprägenden Bauensemble zu prüfen: „Ortskern Sulzfeld a.Main“ (E-6-75-170-1).

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 47 „Südwestlich Uengershausen“ ist auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen der Wiesenweihe sowie zum FFH-Gebiet 6225-372 „Irtenerberger und Guttenberger Wald“ (repräsentativer, großflächiger Laubwaldkomplex, mit für den Naturraum Mainfränkische Platten seltenen Moorstandorten und höchsten Populationsdichten der Bechsteinfledermaus in Unterfranken) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Nördlich des Vorbehaltsgebietes WK 47 liegt der Flugraum des luftrechtlich genehmigten Modellfluggeländes Uengershausen (Reichenberg). Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind ggf. erforderliche Sicherheitsabstände zum Fluggelände zu berücksichtigen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau Gips GI24 „Nördlich Altertheim“. Die Calciumsulfat-Lagerstätte nördlich von Altertheim ist durch umfangreiche Erkundung nachgewiesen; ihr kommt aufgrund der Mächtigkeit und Qualität eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Die Firma Knauf (Iphofen) plant im Bereich des Vorbehaltsgebietes GI24 ein Bergbauprojekt, das in 5 bis 8 Jahren in Betrieb gehen soll. Zur Gewährleistung des regionalplanerischen Konzeptes für die Rohstoffsicherung und den geplanten Rohstoffabbau sind der zusammenhängende Kern der Gipslagerstätte sowie die erforderlichen Zugangsmöglichkeiten über Schrägstollen uneingeschränkt und unabhängig von einer Inbetriebnahme zu sichern. Die Korridore der Zugangsstollen sind dort vorgesehen, wo Morphologie, Gebirgslagerung und Abstand zum erhaltenen Lager diese zulassen. Mittlerweile gibt es eine konkrete Planung für einen Abbau über Schrägstollen aus nordöstlicher Richtung (südlich Waldbrunn). Zum Schutz der standortgebundenen Lagerstätte ist eine Beschränkung der Überlagerung des Vorbehaltsgebietes für Gips unumgänglich. Eine zeitlich befristete Überlagerung (25 Jahre) mit Windkraftstandorten ist lediglich in den äußersten Randlagen der Abbaufläche denkbar. Hierzu wurde im westlichen Bereich der Gipslagerstätte (Waldgebiet „Tannet“) ein Bereich für eine befristete Nutzung Windkraft ermittelt (Grundlage Kompromissfläche gemäß Vorschlag der Firma Knauf). Aufgrund der großflächigen Ausweisung von GI24 und der Lage von WK 48 am westlichen Rand der Abbaufläche kann diese Überlagerung und damit eine (zeitlich begrenzte) Höhergewichtung der Windkraftnutzung gerechtfertigt werden. Für das WK 48 wird eine zeitliche Befristung von 25 Jahren, d.h. bis zum Jahr 2043, für die Windkraftnutzung festgelegt, da dieser Teil der Lagerstätte nach befristeter Windkraftnutzung gewonnen werden soll. Diese Befristung orientiert sich an einem für Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem verbindlichen Regionalplan im Jahr 2016. Somit ist zwischen 2018 und 2043 eine 25-jährige Betriebszeit möglich. Mit dieser zeitlichen Abfolge wird beiden Belangen (Nutzung regenerativer Windenergie und Rohstoffabbau) Rechnung getragen, wobei sich für den Belang der Sicherung von Rohstoffvorkommen unter Berücksichtigung eines längeren Abbauezeitraums keine Einschränkungen ergeben, während dem Belang der Nutzung erneuerbarer Energien nur für einen befristeten Zeitraum entsprochen wird, weil diese Nutzung befristet wird.

Zudem bestehen bei dem Vorbehaltsgebiet WK 48 Hinweise auf Georisiken. Die latente Gefahr der Bildung von Subrosionssenken oder gar Erdfällen ist im auslaugungsfähigen Untergrund im Gips des Mittleren Muschelkalks gegeben. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen. Ferner liegt der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes WK 48 in einem beantragten Wasserschutzgebiet (Zone IIIB) der Gemeinde Waldbrunn. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Zu 5.1.5 Die Ausschlussgebiete umfassen diejenigen Regionsteile, in denen Tabukriterien (harte und weiche Tabukriterien) zum Tragen kommen oder aufgrund einer besonders hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien die Errichtung von WKA ausgeschlossen werden soll. Die Ausschlussgebiete stellen „Tabuflächen“ für die Nutzung der Windkraft dar. Hier ist meist schon auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar, dass dort Genehmigungshemmnisse vorliegen (z.B. wegen der Betroffenheit natur- oder artenschutzfachlich besonders wertvoller Gebiete oder aufgrund negativ berührter Trinkwasserschutzbelange oder der Nähe zu landschaftsprägenden Denkmälern), die die Errichtung von Windkraftanlagen/ Windparks voraussichtlich oder mit hoher Sicherheit unmöglich machen. Hierbei wäre eine Realisierung der Windkraftnutzung aufgrund der Konfliktdichte mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Auflagen und Einschränkungen möglich. Ausgeschlossen werden aber auch sensible Teilräume, die nach überörtlichen Aspekten und aufgrund von planerischen Überlegungen (z.B. Erweiterungsmöglichkeit von Siedlungen, vorsorgender Gesundheitsschutz, visueller Überlastungsschutz der Landschaft/Umzingelung, Schutz hochwertiger Natur- und Kulturlandschaften) von einer Windkraftnutzung freigehalten werden sollen.

Für die Ausschlussregelung gibt es zwei definierte Ausnahmen:

Neben dem Neubau von Windkraftanlagen ist generell auch der Ersatz älterer Windkraftanlagen durch neue leistungsstarke Anlagen anzustreben (Repowering). In der Region Würzburg spielen diese Maßnahmen durch die geringe Anzahl an bestehenden „älteren“ Windkraftanlagen nur eine untergeordnete Rolle. Dennoch ist der Ersatz bestehender, raumbedeutsamer Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen am gleichen Standort grundsätzlich möglich, wenn dies mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen im Übrigen vereinbar ist.

Neben dem Regionalplan steht auch die kommunale Flächennutzungsplanung als Steuerungsinstrument für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Aufgrund des detailschärferen Planungsmaßstabs der Flächennutzungsplanung genießen Sondergebiete bzw. Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung, die in kommunalen Flächennutzungsplänen beim Inkrafttreten der Zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 23. Dezember 2016 bereits rechtswirksam sind, Bestandsschutz.

Anlage 1 zur Begründung zu Ziel B X 5.1.2

Umgang mit schlaggefährdeten Vogelarten gem. Windkraft-Erlass bei der Aufstellung von Regionalplänen in Unterfranken

| Art | Vorgehen | Begründung |
|---------------|--|---|
| Schwarzstorch | <ul style="list-style-type: none"> Herabstufung bei Altdaten Ausschluss beim Vorliegen aktueller Daten | Im engeren Prüfbereich (3.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur ca. 150 – 160 Brutpaaren und eines Verbreitungsschwerpunktes in den unterfränkischen Laubwaldgebieten sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in Unterfranken führen kann. |
| Wiesenweihe | <ul style="list-style-type: none"> Ausschluss in Verbreitungsschwerpunkten (v.a. Region 2) sonst Herabstufung | Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur 195 Brutpaaren und des Verbreitungsschwerpunktes in Unterfranken und angrenzenden Gebieten (161 Brutpaare), ihres schlechten Erhaltungszustandes in Bayern sowie der besonders hohen bundesweiten Bedeutung des bayerischen Brutbestandes sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in Deutschland führen kann. |
| Rohrweihe | <ul style="list-style-type: none"> Herabstufung beim Vorliegen aktueller Daten nur Hinweis bei Altdaten | Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt. |
| Schwarzmilan | <ul style="list-style-type: none"> Herabstufung beim Vorliegen aktueller Daten nur Hinweis bei Altdaten | Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt. |
| Rotmilan | <ul style="list-style-type: none"> Ausschluss bis 1.000 m, Herabstufung bis 1.500 m Herabstufung bis 1.000 m bzw. Hinweis bis 1.500 m bei Altdaten | Im engeren Prüfbereich (1.500 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund der seit Jahrzehnten rückläufigen Bestandsentwicklung in seinem nordbayerischen Verbreitungsschwerpunkt und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in Bayern sowie der besonderen Verantwortung Deutschlands für den weltweiten Erhalt der Art sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich. |
| Baumfalke | nur Hinweis | Im engeren Prüfbereich (500 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt. Zudem steht Streichung von der Liste der vogelschlaggefährdeten Arten durch LAG VSW bevor. |
| Wanderfalke | Ausschluss | Im engeren Prüfbereich (1.000 m bzw. 3.000 m bei Baumbruten) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur 210 - 230 Brutpaaren und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in der kontinentalen Region Bayerns sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen kann. |
| Wespenbussard | <ul style="list-style-type: none"> Herabstufung beim Vorliegen aktueller Daten nur Hinweis bei Altdaten | Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt. |
| Uhu | Ausschluss | Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur 420 - 500 Brutpaaren und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in Bayern sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen kann. Da i.d.R. bei der saP im immissionsschutzrechtlichen Verfahren keine Raumnutzungsanalysen erstellt werden und somit ein Beleg, dass die Art das Projektgebiet meidet, nicht erbracht werden kann, gilt in diesen meisten Fällen die Regelvermutung. |

Zusammenfassende Erklärung nach Art. 18 BayLplG

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Gegenstand der vorliegenden Änderung des Regionalplans Würzburg ist die vollständige Neufassung der Regelungen zur Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Kapitel B X „Energieversorgung“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“. Mit dieser Teilfortschreibung wird ein regionsweit einheitliches Steuerungskonzept aufgestellt, das der Windkraftnutzung an raum- natur- und landschaftsverträglichen Standorten ausreichend Flächen für den Ausbau zur Verfügung stellt. Mit der Steuerung der Windkraftnutzung wird einerseits die Errichtung von Windkraftanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Zudem erfüllt der Regionale Planungsverband Würzburg damit die Vorgabe des am 01.09.2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete (Ziel 6.2.2 Abs. 1 LEP) und gegebenenfalls ergänzend Vorbehalts- und Ausschlussgebiete (Grundsatz 6.2.2 Abs. 2 LEP) für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

Die Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten zielt darauf ab, die Raumannsprüche der Windenergienutzung langfristig gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern, die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf einerseits ausreichend windhöfliche und gleichzeitig die Umwelt am wenigsten belastende Bereiche zu lenken und zu konzentrieren sowie ungeeignete Teilräume auch weiterhin frei von Windkraftanlagen zu halten. Durch Realisierung eines regionsweiten Steuerungskonzepts wird der Forderung Rechnung getragen, einen wichtigen Beitrag für eine ökologisch verträgliche Energieversorgung zu leisten und für eine größtmögliche Akzeptanz zu sorgen. Die Aufgabe des Regionalplans ist es dabei, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region festzulegen und hierbei die vielfältigen Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden. Die Einbeziehung von Umwelterwägungen ist somit eine der wesentlichen Grundlagen für die Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten im Regionalplan der Region Würzburg.

2. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse der Anhörungsverfahren und der geprüften Alternativen

2.1 Berücksichtigung des Umweltberichts

Gemäß Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) wurde ein Umweltbericht erstellt. Dies erfolgte unter Beteiligung der relevanten Fachbehörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von der Fortschreibung berührt werden kann (vgl. Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 BayLplG).

Der erstellte Umweltbericht enthielt neben einer Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen auch Aussagen zu

- den relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustands,
- einer voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung und
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Auswirkungen werden sowohl in allgemeiner Form für die Region Würzburg sowie auch flächenbezogen, d.h. für jedes einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung dargelegt. Die ermittelten Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden anhand einer i.d.R. dreistufigen Skala bewertet

und in Datenblättern ausführlich dokumentiert. Konflikte mit sehr hoher Einstufung führten zur Verkleinerung oder Streichung eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiets und der Ausweisung der hiervon betroffenen Fläche entweder als Ausschluss- oder als Vorbehaltsgebiet bzw. als sog. weiße Fläche (unbeplantes Gebiet). Daneben wurden Aussagen zu Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der getroffenen Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

Dem Abwägungsprozess zur regionalplanerischen Festlegung der Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete lag ein mehrstufiges Prüfverfahren zugrunde, bei dem über die Definition und Anwendung regionsweit einheitlicher Tabu- und Restriktionskriterien (Ausschluss- und Abwägungskriterien) sowie einer anschließenden flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung relevante Schutzbelange der Umwelt in den Planungsprozess integriert und bereits bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfes berücksichtigt wurden (vgl. Begründung zu Kapitel B X, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“). Durch dieses Vorgehen ließen sich wesentliche Konfliktpotenziale der Windkraftnutzung mit Umweltbelangen frühzeitig ausschließen bzw. auf ein vertretbares Maß begrenzen.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergab, dass durch die Ziele und Grundsätze der vorliegenden Regionalplanänderung erheblich negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter (Mensch, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Kulturelles Erbe/Sachwerte) oder auf deren Wechselwirkungen im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

Schwierigkeiten bei der schutzgutbezogenen Ermittlung der Umweltauswirkungen resultierten aus der Maßstabebene der Regionalplanung, da im Regionalplan nur „gebietsscharfe“ Flächen (Maßstab 1:100.000) abgegrenzt und keine konkreten Aussagen zu sich daraus ergebenden Bauvorhaben (z.B. Angaben zu Anzahl, genauem Standort und Höhe von Windkraftanlagen) getroffen werden können. Konkrete Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit waren daher im regionalplanerischen Maßstab in der Regel noch nicht absehbar. Sie werden erst bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans, also im Rahmen nachfolgender, projektbezogener Planungen, wirksam und prüfbar. Insbesondere im Bereich Artenschutz kann auf Grund von Datenlücken oder zukünftiger Entwicklungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall auch vorgeprüfte Kriterien im Genehmigungsverfahren vertieft zu prüfen sind und bei entsprechender Ausprägung auch zur Ablehnung von Einzelanlagen führen können. Vor diesem Hintergrund blieben die Aussagen der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG nur Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich waren. Wesentlich ist, dass die regionalplanerischen Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung allein der Flächensicherung dienen. Deshalb ist es im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren für konkrete Vorhaben, bei denen detaillierte Angaben zu Lage und Gestaltung der Windkraftanlagen vorliegen, weiterhin zwingend erforderlich, die Prüfung der Umweltauswirkungen erneut aufzugreifen und zu vertiefen (Abschichtungsregelung zur Vermeidung der Mehrfachprüfung). Die Informationen des Umweltberichtes und die darin enthaltenen Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - insbesondere die Darstellungen zur Situation und zu den berührten Umweltbelangen an den einzelnen Standorten - stellten eine wichtige Informationsbasis und Abwägungsmaterial für die Planung (insbesondere in den Anhörungsverfahren und Sitzungen des Planungsausschusses bzw. der Verbandsversammlung) dar. In der Begründung zu B X 5.1.3 und 5.1.4 werden darüber hinaus Hinweise zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gegeben, die bei der konkreten Standortplanung und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollen.

2.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörungsverfahren

In insgesamt zwei Anhörungsverfahren (vom 09.12.2013 bis 07.02.2014 und vom 01.02.2016 bis 14.03.2016) bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Würzburg, für die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehörigen Karten sowie Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Würzburg und der Regierung von Unterfranken öffentlich zugänglich und bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 21 vom 28.11.2016 und Nr. 1 vom 18.01.2016) sowie in den Landratsämtern und der kreisfreien Stadt Würzburg öffentlich ausgelegt.

Es gingen im Rahmen dieser zwei Anhörungsverfahren zahlreiche Stellungnahmen von Seiten der beteiligten Behörden, der Kommunen sowie von betroffenen Bürgern ein. Alle eingegangenen Einwände wurden geprüft und einer Bewertung unterzogen. Zur sachgerechten Auswertung und Abwägung der eingebrachten Belange wurden ergänzende Gespräche mit Fachstellen, Gemeinden und weiteren Betroffenen geführt und weitergehende Stellungnahmen bzw. fachgutachterliche Bewertungen eingeholt.

Ergebnis 1. Anhörungsverfahren: In der Planungsausschusssitzung am 16.10.2014 wurden alle Einwände sowie die Bewertungen und Beschlussvorschläge eingehend beraten. Die Unterlage „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ gibt hierüber detailliert Auskunft. Auf dieser Grundlage wurde die Verordnung samt Anlage und Anhang sowie Begründung und Umweltbericht angepasst. Einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden verändert oder vollständig gestrichen und die hiervon betroffenen Bereiche entweder als Ausschluss- oder als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen bzw. in einigen Fällen als sog. weiße Flächen im Regionalplan unbeplant belassen. In einigen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörungsverfahren wurden auch Hinweise auf weitere mögliche Beeinträchtigungen einzelner umweltrelevanter Schutzgüter durch die geplanten Gebietsfestlegungen gegeben (u.a. „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Landschaft“, „Boden“, „Wasser“, „Sachwerte/Kulturgüter“), weshalb im Rahmen des Verfahrens der Umweltbericht ergänzt und angepasst wurde. Allerdings sind - wie oben schon angemerkt - die tatsächlichen Umweltauswirkungen erst bei konkreten standortbezogenen Einzelprojekten zur Windkraftnutzung abschätzbar und behandelbar.

In einem weiteren Untersuchungsschritt wurden 39 Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg auf ihre Eignung für die Windkraftnutzung überprüft und im Ergebnis weitere 11 Vorbehaltsgebiete in die Gebietskulisse einbezogen (Beschluss der Planungsausschusssitzung vom 14.10.2015).

Mit Einführung der 10-H-Regelung, die die 10-fache Anlagenhöhe als Abstand zur Wohnbebauung fordert, wurde diese Regelung in die planerischen Überlegungen einbezogen. Hierzu wurden die abwägbaren Belange (weiche Tabuflächen / Flächen der Einzelfallentscheidungen) insb. in siedlungsfernen Gebieten, in denen höhere Anlagen möglich wären, überprüft. Im Ergebnis wurden die bislang getroffenen Abwägungsentscheidungen im Wesentlichen aufrechterhalten. Sensible Flächenkategorien wie Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks, FFH-Gebiete, Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz, Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild sowie Erholungswälder (Intensitätsstufe I) und Bannwälder verbleiben als weiche Tabuzonen im Regionalplankonzept (Beschluss der Planungsausschusssitzung vom 14.10.2015). Sie sind das Ergebnis eines sorgfältigen und nachvollziehbaren Abwägungsprozesses mit dem Ziel der Windkraftnutzung an raum-, natur- und landschaftsverträglichen Standorten Raum zu geben. Im geringen Umfang wurden Anpassungen der Gebietsfestlegungen aufgrund von Änderungen der Planungsmethodik (Kriteriengerüst) und im Rahmen der Einzelfallentscheidungen vorgenommen.

Ferner wurde mit Beschluss der Planungsausschusssitzung vom 14.10.2015 die bislang getroffene Abwägungsentscheidung bestätigt, die Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Naturparke „Spessart“ und „Steigerwald“ vorsorgend als Ausschlussgebiet (weiche Tabuzone) festzulegen. Maßgeblich hierfür war der Beschluss des Bezirkstags von Unterfranken (Verordnungsgeber) vom 16.04.2015, wonach von der Erstellung eines Zonierungskonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ abgesehen wird, da es sich im Ergebnis der von der Regierung von Unterfranken durchgeführten Vorprüfung um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, das nach seinem Schutzzweck auf der gesamten Schutzgebietsfläche gegenüber Windenergienutzung sensibel ist. Für das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Steigerwald“ steht eine Zonierung aus. Da erst mit dem Zonierungskonzept belastbare Aussagen zu möglichen Standorten für Windkraftanlagen getroffen werden können, wird an der Festlegung als Ausschlussgebiet festgehalten, bis die Landkreise und Bezirke (Verordnungsgeber) die Naturparkverordnung auf der Basis eines Zonierungskonzeptes ggf. ändern und Bereiche ausweisen, in denen eine Windkraftnutzung künftig nicht mehr generell ausgeschlossen ist (Ausnahmezonen im LSG). Erst damit werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass hier WKA errichtet und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Regionalplan dargestellt werden können, ohne rechtlich dem Schutzzweck des LSG entgegenzustehen.

In der Planungsausschusssitzung am 14.10.2015 wurde der überarbeitete Regionalplanentwurf beschlossen. Zudem wurde beschlossen, ein erneutes Anhörungsverfahren durchzuführen. Diese erneute Anhörung wurde aufgrund der beschlossenen Planänderungen erforderlich (Art. 16 Abs. 5 Satz 1 BayLplG).

Ergebnis 2. Anhörungsverfahrens: In der Planungsausschusssitzung am 05.07.2016 wurden alle Einwände sowie die Bewertungen und Beschlussvorschläge eingehend beraten. Die Unterlage „Zusammenstellung und Bewertung der Einwände zum 2. Anhörungsverfahren“ gibt hierüber detailliert Auskunft. Im geringen Ausmaß wurden Anpassungen der ergänzenden Fortschreibungsunterlagen (Begründung, Umweltbericht, erläuternde Unterlagen) vorgenommen. Eine Anpassung der Gebietskulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete war auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen in geringem Ausmaß erforderlich: Ein Vorranggebiet wurde geringfügig angepasst (Beachtung Tabuzone „Gesetzlich geschütztes Biotop“), ein Vorranggebiet wurde reduziert (Berücksichtigung „Schutzabstand Sondergebiet Fremdenverkehr“), ein Vorranggebiet wurde auf ein Vorbehaltsgebiet abgestuft (Berücksichtigung Restriktionskriterium Rohstoffbelage) und ein weiteres Vorbehaltsgebiet geringfügig erweitert (Wegfall Umgebungsschutzpuffer zum Geschützten Landschaftsbestandteil gem. Kriterienkatalog). Mit dem im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgenommenen Änderungen werden keine neuen Beachtungspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt, so dass von einem erneuten Beteiligungsverfahren abgesehen wurde (gem. Art. 16 Abs. 5 Satz 5 BayLplG). Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 abschließend die Änderung der Festlegungen des Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ beschlossen und den Auftrag an die Geschäftsstelle des RPV zur Antragsstellung auf Verbindlicherklärung erteilt.

Im Ergebnis der Auswertung der 2. Anhörung führt die Gesamtbetrachtung zu 22 Vorranggebieten für Windkraftnutzung in einem Umfang von ca. 2.258 ha und 26 Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung mit ca. 1.401 ha. Das entspricht einem Gesamtflächenanteil von 1,2 % der Regionsfläche. Der Erstentwurf vom 15. Oktober 2013 umfasste demgegenüber 23 Vorranggebiete (ca. 3.453 ha) und 14 Vorbehaltsgebiete (ca. 1.597 ha) mit insgesamt ca. 5.050 ha (ca. 1,6 % der Regionsfläche).

2.3 Geprüfte Alternativen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verankerte Planungsvorbehalt eröffnet die Möglichkeit, auf Ebene der Bauleitplanung oder der Regionalplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen die Verteilung der privilegierten Windkraftanlagen in der Landschaft räumlich zu ordnen.

Alternativen zum Windkraftkonzept im Regionalplan wären demnach, die Errichtung von Windkraftanlagen entweder im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung oder über die fallbezogene Beurteilung im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB kleinräumig zu steuern. Allerdings ist prinzipiell zu erwarten, dass mit verkleinerter Maßstabsebene die Wahrscheinlichkeit einer unkoordinierten Errichtung von Windkraftanlagen und eine damit verbundene flächige Zersiedelung bzw. „Verspargelung“ der Landschaft zunimmt. Demgegenüber besitzt das regionalplanerische Konzept den Vorteil, über die Gebietsfestlegungen im Regionalplan eine weitgehende Konzentration von Windkraftanlagen zu erzielen, was grundsätzlich zu einer Bündelung der negativen Umweltwirkungen an ausgewählten Standorten führt und damit eine Entlastung sensibler Räume bewirkt. Hinzu kommt, dass die Auswirkungen raumbedeutsamer Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe regelmäßig Gemeinde- und ggf. auch Landkreisgrenzen überschreiten, weshalb die Ebene der Regionalplanung als besonders geeignet für Steuerungskonzepte für Windkraft einzustufen ist. Darüber hinaus ist in Rechnung zu stellen, dass das vorliegende regionalplanerische Konzept zur Windkraftnutzung bereits im Erstellungsprozess – insbesondere bei Wahl und Gewichtung sogenannter „weicher“ Ausschlusskriterien sowie der Einzelfallabwägung – einer stetigen Alternativenprüfung zur Konfliktminimierung unterzogen war und der Zielvorgabe 6.2.2 im LEP entspricht.

3. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Eine direkte Wirkung auf Umweltbelange wird durch die Teilfortschreibung generell nicht ausgeübt. Die Änderung des Regionalplans Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ stellt lediglich ein planerisches Mittel der vorsorgenden Konfliktbewältigung bzw. -minimierung zur Windkraftnutzung dar. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe, die Bau und Betrieb von Windkraftanlagen hervorrufen, können somit erst bei Konkretisierung des jeweiligen Projektes ergriffen werden und sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten. Im Zuge der Änderung des Regionalplans Würzburg sind deshalb keine konkreten Überwachungsmaßnahmen gemäß Art. 18 Nr. 2 BayLplG vorgesehen. Allerdings haben die zuständigen Landesplanungsbehörden und regionalen Planungsverbände gemäß Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 25 Abs. 1 bzw. Art. 27 BayLplG im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet, sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist grundsätzlich gewährleistet, dass gem. Art. 31 BayLplG raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von der Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.